
Vorsorge- reglement

Gültig ab: 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung	6
1. Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 1 Name, Zweck und Allgemeines	7
Art. 2 Geltungsbereich	7
Art. 3 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	8
Art. 4 Unbezahlter Urlaub	9
Art. 5 Alter, Referenzalter	10
Art. 6 Beginn und Ende der Versicherung	10
Art. 7 Pflichten der versicherten Person bei der Aufnahme	10
Art. 8 Jahreslohn, versicherter Lohn	11
2. Finanzierung	13
Art. 9 Beiträge	13
Art. 10 Sparguthaben	14
Art. 11 Freiwillige Einkäufe	15
3. Leistungen im Alter	17
Art. 12 Altersrente	17
Art. 13 Alterskapital	18
Art. 14 Überbrückungsrente	18
Art. 15 Alterskinderrente	19
4. Leistungen bei Invalidität	19
Art. 16 Lebenslängliche Invalidenrente	19
Art. 17 Invaliden-Kinderrente	20

5. Leistungen im Todesfall	21
Art. 18 Ehegattinnen- oder Ehegattenrente	21
Art. 19 Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente (Konkubinat)	22
Art. 20 Rente an die geschiedene Ehegattin oder den geschiedenen Ehegatten (Geschiedenenrente)	24
Art. 21 Waisenrente	24
Art. 22 Todesfallkapital	25
6. Leistungen bei Austritt	26
Art. 23 Fälligkeit der Austrittsleistung	26
Art. 24 Höhe der Austrittsleistung	27
Art. 25 Verwendung der Austrittsleistung	27
Art. 26 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt	28
7. Ehescheidung	28
Art. 27 Ehescheidung	28
8. Wohneigentum	30
Art. 28 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	30
Art. 29 Rückzahlung des Vorbezugs	31
9. Weitere Bestimmungen über die Leistungen	31
Art. 30 Koordination der Vorsorgeleistungen	31
Art. 31 Rückgriff und Subrogation	33
Art. 32 Vorleistungspflicht, Rückforderung und Härtefälle	33
Art. 33 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	34
Art. 34 Teuerungsanpassung der laufenden Renten	34
Art. 35 Gemeinsame Bestimmungen	34
Art. 36 Haftungsbegrenzung	35
Art. 37 Teilliquidation	35

Art. 38 Externe Versicherung	35
Art. 38a Weiterversicherung nach Entlassung ab Alter 58	36
Art. 39 Sonderrente	37
Art. 40 Hilfsfonds	38
10. Organisation, Verwaltung und Kontrolle	38
Art. 41 Verwaltungskommission	38
Art. 42 Delegiertenversammlung	38
Art. 43 Direktorin oder Direktor	39
Art. 44 Revisionsstelle, Expertin oder Experte	39
Art. 45 Auskunfts- und Meldepflichten der versicherten, rentenbeziehenden Personen und der Arbeitgebenden	39
Art. 46 Bearbeitung von Personendaten	40
Art. 47 Information an die versicherten und rentenbeziehenden Personen	40
Art. 48 Haftung und Schweigepflicht	41
Art. 49 Teilkapitalisierung, Finanzierungsplan, Finanzierungsbeiträge	41
Art. 50 Sanierungsmassnahmen	41
Art. 51 Rechtspflege	42
11. Übergangsbestimmungen	43
Art. 52 Individuelle Übergangseinlagen	43
Art. 53 Individuelle Einlagen bis 31. Juli 2022	43
Art. 54 Individuelle Einlagen bis 31. Juli 2026	44
12. Schlussbestimmungen	45
Art. 55 Reglementsänderung	45
Art. 56 Übersetzung und Lücken im Vorsorgereglement	45
Art. 57 Inkrafttreten	45
13. Anhänge zum Vorsorgereglement	46

**Anhang 1
Abkürzungen und Begriffe**

46

**Anhang 2
Höhe der Beiträge**

51

**Anhang 3
Freiwillige Einkäufe in die Maximalleistungen
(Art. 11 Abs. 1)**

54

**Anhang 4
Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung
(Art. 11 Abs. 2)**

55

**Anhang 5
Vorfinanzierung der Überbrückungsrente (Art. 11 Abs. 4)** **59**

**Anhang 5a
Vorfinanzierung der Überbrückungsrente (Art. 11 Abs. 4):
Übergangsgeneration für Frauen**

61

**Anhang 6
Umwandlungssätze**

62

**Anhang 7
Zinssätze**

63

**Anhang 8
Rückwirkende Mutationen bzw. Lohnkorrekturen**

64

Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

Versicherter Lohn

Art. 8

Jahreslohn abzüglich eines Koordinationsbetrags.

Finanzierung

Art. 9

Sparbeiträge in % des versicherten Lohns (Sparplan Standard):

Alter	AN	/	AG	Total
25 – 29	5.50	/	5.50	11.00
30 – 34	7.00	/	7.00	14.00
35 – 39	8.50	/	9.00	17.50
40 – 44	10.25	/	10.75	21.00
45 – 49	10.75	/	13.25	24.00
50 – 54	10.75	/	16.25	27.00
55 – 59	11.30	/	19.20	30.50
60 – 65	10.50	/	20.00	30.50
66 – 70	10.00	/	10.00	20.00

Die versicherte Person kann neben dem Sparplan Standard freiwillig weniger oder mehr Sparbeiträge leisten (Sparpläne Minus oder Plus gemäss Anhang 2).

Risikobeuräge in % des versicherten Lohns:

Alter	AN	/	AG	Total
17 – 65	1.25	/	1.75	3.00
66 – 70	0.75	/	0.75	1.50

Finanzierungsbeiträge in % des versicherten Lohns:

Alter	AN	/	AG	Total
25 – 70	1.70	/	2.55	4.25

Leistungen im Alter

Art. 12 - Art. 15

Altersrente: Die Umwandlung des Sparguthabens zuzüglich allfälliges Zusatz-Sparguthaben "Vorzeitige Pensionierung" in eine Altersrente erfolgt in Abhängigkeit des Alters im Zeitpunkt der Pensionierung und des zur Anwendung gelangenden Umwandlungssatzes (Anhang 6).

Alterskapital: Bis zu 100% des Sparguthabens inkl. allfälligen Zusatz-Sparguthaben "Vorzeitige Pensionierung" bzw. "Überbrückungsrente" bei Pensionierung.

Vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 oder aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70, sofern Erwerbstätigkeit.

Überbrückungsrente, finanziert entweder durch freiwillige Einkäufe in Zusatz-Sparkonto "Überbrückungsrente" oder durch Kürzung des Alterskapitals oder der Altersrente ab dem Referenzalter.

Alterskinderrente in der Höhe der obligatorischen Leistung gemäss BVG.

Leistungen bei Invalidität

Art. 16 - Art. 17

Invalidenrente lebenslänglich in der Höhe der auf das Referenzalter projizierten Altersrente.

Invaliden-Kinderrente in der Höhe von 15% der versicherten Invalidenrente.

Befreiung von der Beitragszahlung ab Anspruch auf eine Invalidenrente der BLVK (Art. 9 Abs. 2 Bst. d und Abs. 11).

Leistungen im Todesfall

Art. 18 - Art. 22

Ehegattinnen- oder Ehegattenrente in der Höhe von 60% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. 60% der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente (Konkubinat) in der Höhe der Ehegattinnen- oder Ehegattenrente, sofern Voraussetzungen erfüllt.

Geschiedenenrente gemäss Art. 20.

Waisenrente in der Höhe von 15% der versicherten Invalidenrente bzw. 15% der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Todesfallkapital gemäss Art. 22.

Leistungen bei Austritt

Art. 23 - Art. 26

Sparguthaben zuzüglich allfällige Zusatz-Sparguthaben.

Wohneigentum

Art. 28

Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgeleistungen für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum (WEF) zum eigenen Bedarf.

Die Verwaltungskommission erlässt das Vorsorgereglement gestützt auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), die entsprechende Verordnung zum BVG (BVV 2) und das Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG).

In diesem Vorsorgereglement verwendete Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind – falls nicht ausdrücklich anders festgehalten – jeweils für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts sowie für Personen ausserhalb des binären Geschlechtermodells anwendbar.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Zweck und Allgemeines

- 1 Unter dem Namen Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Ostermundigen und ist im Handelsregister eingetragen.
- 2 Dieses Vorsorgereglement regelt die Vorsorge der bei der BLVK versicherten Arbeitnehmenden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
- 3 Die BLVK gliedert sich in eine Risikoversicherung und in eine Vollversicherung. Die Risikoversicherung dauert bis zum Ende des Jahrs, in welchem das 24. Altersjahr vollendet wird. Während dieser Zeit beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Risiken Tod und Invalidität. Die Vollversicherung beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs.
- 4 Die BLVK nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und ist deshalb im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eingetragen. Sie untersteht der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht BBSA (Aufsichtsbehörde).

Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Dieses Vorsorgereglement gilt für die Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Kanton oder zu einer Gemeinde, soweit sie Trägerin der Volksschule ist, stehen und deren Anstellungsbedingungen sich nach dem LAG richten, für angeschlossene Arbeitgebende einschliesslich für die Mitarbeitenden der BLVK sowie die Vertretung der Arbeitnehmenden in der Verwaltungskommission.
- 2 Rechte und Pflichten der durch die BLVK Begünstigten und des Arbeitgebenden richten sich nach diesem Vorsorgereglement. Sofern im Anschlussvertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt dieses Vorsorgereglement auch für die Arbeitnehmenden der mit Vertrag an die BLVK angeschlossenen Arbeitgebenden.

- 3** Die Eintragung einer Partnerschaft gemäss PartG beim Zivilstandamt oder die Ehe von gleichgeschlechtlichen Paaren entsprechen der Heirat. Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln oder gleichgeschlechtliche verheiratete Paare sind der Ehegattin oder dem Ehemann gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht der Scheidung.

Art. 3 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

- 1** Versichert sind nur Arbeitnehmende, deren AHV-Lohn die Eintrittsschwelle überschreitet und im Anschlussvertrag nichts anderes vereinbart ist.
Für teilinvaliden Personen wird die Eintrittsschwelle nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 16 Abs. 3 durch entsprechende Reduktion herabgesetzt.
- 2** Nicht in die BLVK aufgenommen werden:
- a. Arbeitnehmende, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
 - b. Arbeitnehmende, die das Referenzalter bereits erreicht oder überschritten haben;
 - c. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind sowie Personen, die nach Art. 26a BVG bei der früheren Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden;
 - d. Arbeitnehmende mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten; wobei die gesamten Beiträge ab der Eintrittsmeldung provisorisch abgezogen werden. Bei Verlängerung des Arbeitsvertrags über drei Monate hinaus erfolgt die Versicherung rückwirkend per Beginn des Arbeitsvertrags resp. des Erreichens der Eintrittsschwelle; dies gilt sinngemäss auch für mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen, deren Gesamtdauer drei Monate übersteigt und kein Unterbruch länger als drei Monate dauert. Provisorisch abgezogene Beiträge werden zurückerstattet, sobald das Zustandekommen einer Versicherung ausgeschlossen werden kann; diese Regel für die Aufnahme in die BLVK gilt sinngemäss nur für neu- oder wiedereintretende Personen, nicht jedoch für bereits aufgenommene Personen mit einem pendenten, maximal acht Monate zurückliegenden Austritt und einer erneuten Lohnmeldung, solange die Überweisung der Austrittsleistung noch nicht vorgenommen wurde;
 - e. Arbeitnehmende mit einem Anstellungsverhältnis als Fachreferentin, Fachreferent und Stellvertretung im Einzellektionenansatz gemäss der Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV) ausser, solche Anstellungen werden von der zuständigen Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) auf Gesuch der Arbeitnehmenden nicht als Arbeitnehmende nach Art. 1j Abs. 1 Bst. c BVV 2 beurteilt.
 - f. Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die BLVK beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.

- 3** Arbeitnehmende, die bei mehreren Arbeitgebenden beschäftigt sind, werden für den Lohn versichert, den sie bei den Arbeitgebenden beziehen, die bei der BLVK angeschlossen sind, sofern die Eintrittsschwelle nach BVG konsolidiert überschritten wird. Lohnanteile bzw. Erwerbseinkommen bei anderen Arbeitgebenden, die nicht bei der BLVK angeschlossen sind, können nicht gemäss Art. 46 BVG freiwillig versichert werden; davon ausgenommen sind Erwerbseinkommen, die bei Arbeitgebenden gemäss Art. 4 Abs. 1 PKG erzielt werden. Weitere Aufnahmebedingungen können im Anschlussvertrag mit der BLVK vorgesehen werden.

Art. 4 Unbezahlter Urlaub

- 1** Ein unbezahlter Urlaub bis und mit 30 Tagen ist der BLVK nicht zu melden. Die gesamten Beiträge werden durchgehend geschuldet.
- 2** Ein unbezahlter Urlaub mit einer Dauer von mehr als 30 Tagen ist der BLVK vor Ende des Urlaubs durch die Arbeitgebenden zu melden; bei einer verspäteten Meldung des unbezahlten Urlaubs wird der rückwirkende Versicherungsschutz verweigert.
- 3** Die Dauer des unbezahlten Urlaubs wird nach deutscher Usanz ermittelt. Jeder Monat umfasst 30 Tage.
- 4** Die versicherte Person bleibt während des unbezahlten Urlaubs gegen die Risiken Tod und Invalidität und während höchstens 24 Monaten versichert. Sie hat während der Urlaubsdauer sowohl die Arbeitnehmenden- wie auch die Arbeitgebenden-Risikobeiträge zu entrichten. Die Risikobeiträge werden spätestens bei Beendigung des Urlaubs fällig und den Arbeitgebenden im Rahmen des Inkassos in Rechnung gestellt.
- 5** Die versicherte Person kann auf die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität verzichten. Der Verzicht hat vor Urlaubsantritt schriftlich zu erfolgen. Während der Dauer des unbezahlten Urlaubs ist eine Änderung der Versicherungsart ausgeschlossen.
- 6** Das Sparguthaben und allfällige Zusatz-Sparguthaben werden während des unbezahlten Urlaubs verzinst. Dem Sparguthaben werden keine Sparbeiträge gutgeschrieben.
- 7** Wird die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität während des unbezahlten Urlaubs weitergeführt, sind die Arbeitnehmenden-Finanzierungsbeiträge und allfällige Arbeitnehmenden-Sanierungsbeiträge geschuldet. In diesem Fall übernehmen die Arbeitgebenden ihre eigenen Finanzierungs- und allfälligen Sanierungsbeiträge.
- 8** Kann ein unbezahlter Teilurlaub durch die Toleranzregelung (Art. 8 Abs. 9) abgedeckt werden, so werden keine Risikobeiträge für einen unbezahlten Urlaub, sondern die gesamten Beiträge abgerechnet.
- 9** Freiwillige Einkäufe sind während der Dauer des unbezahlten Urlaubs nicht möglich.

Art. 5 Alter, Referenzalter

- 1** Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr (BVG-Alter).
- 2** Das Referenzalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht. Eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung oder Teilpensionierung ist möglich.
- 3** Das für die Berechnung zur Bestimmung des Umwandlungssatzes massgebende Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt dabei unberücksichtigt.

Art. 6 Beginn und Ende der Versicherung

- 1** Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, frühestens jedoch im Zeitpunkt, in dem die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 3 erfüllt sind.
- 2** Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, respektive mit der Unterschreitung der Eintrittsschwelle gemäss Art. 3 Abs. 1, sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht.
- 3** Die Aufnahme in die Risikoversicherung erfolgt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs, diejenige in die Vollversicherung am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs.
- 4** Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während längstens eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 7 Pflichten der versicherten Person bei der Aufnahme

- 1** Die versicherte Person hat sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und Guthaben auf Freizügigkeitseinrichtungen bzw. Freizügigkeitspolicen unaufgefordert der BLVK als Eintrittsleistung zu übertragen.
- 2** Die versicherte Person hat bei der Aufnahme ein Formular auszufüllen, welches Aufschluss über den gewünschten Sparplan, vorhandene Freizügigkeitsguthaben und über allfällig getätigte Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung gibt.

Art. 8 Jahreslohn, versicherter Lohn

- 1** Der Jahreslohn entspricht dem Jahresgehalt einschliesslich des 13. Monatsgehalts. Auf Antrag der Arbeitgebenden kann die BLVK den Einbezug von Nachzahlungen, besonderen Zulagen und Nebenbezügen genehmigen. Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile werden weggelassen, so insbesondere:
 - a. Dienstaltersgeschenke;
 - b. ausserordentliche Zulagen für besondere Leistungen (z.B. Leistungsprämie);
 - c. Vergütungen und Zuschläge für Überzeitarbeit;
 - d. Vergütungen für nicht bezogene Ferien bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
 - e. Vergütung von Überstunden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
 - f. Entschädigungen bei Entlassungen.
- 2** Sinkt der Jahreslohn einer versicherten Person vorübergehend als Folge von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft oder ähnlichen Umständen, wird der versicherte Lohn, während der gesetzlichen oder arbeitsrechtlich vereinbarten Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgebenden oder während der Dauer des Bezugs eines Krankentaggelds aufrechterhalten, sofern die versicherte Person keine Herabsetzung verlangt. Wünscht die versicherte Person die Herabsetzung des versicherten Lohns und werden später Invalidenleistungen fällig, welche auf der Basis des höheren versicherten Lohns berechnet wurden, wird die Beitragsdifferenz nachträglich in Rechnung gestellt.
- 3** Ist der Jahreslohn stark schwankend, wird dieser aufgrund des Durchschnittslohns der jeweiligen Kategorien von versicherten Personen pauschal festgesetzt. Die BLVK kann den Jahreslohn im Voraus aufgrund des letzten bekannten Jahreslohns bestimmen. Für das laufende Jahr bereits vereinbarte Änderungen, sind dabei zu berücksichtigen.
- 4** Der Jahreslohn ist auf den 30-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente beschränkt.
- 5** Der Koordinationsbetrag entspricht dem tieferen der folgenden beiden Beträge:
 - a. 30% des Jahreslohns;
 - b. 87.5% der maximalen AHV-Altersrente multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad von höchstens 100%.
- 6** Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn vermindert um den Koordinationsbetrag.
- 7** Der versicherte Lohn beträgt mindestens 1/8 der maximalen AHV-Altersrente.
- 8** Bei unterjährigem Eintritt wird der versicherte Lohn auf der Basis eines Jahreslohns berechnet.
- 9** Reduziert sich der Beschäftigungsgrad um maximal 12.5 Beschäftigungsgradprozent, bleibt der höhere versicherte Lohn versichert, wobei Teilanstellungen zusammengerechnet werden (Toleranzregelung). Massgebend für die Berechnung der Reduktion ist die Differenz zwischen dem versicherten und dem entlohnten Beschäftigungsgrad.

Die versicherte Person kann innert 60 Tagen ab Änderung des Beschäftigungsgrads ein schriftliches Gesuch um Anpassung an den effektiven Beschäftigungsgrad stellen.

Bleibt der versicherte Lohn ohne Berücksichtigung der Toleranz während vier Semestern unverändert, wird die Versicherung an den effektiven Beschäftigungsgrad angepasst.

Grundlage für diese Berechnung ist jeweils der ursprüngliche Beschäftigungsgrad bei der ersten Senkung des Beschäftigungsgrads.

- 10** Es erfolgt unter Nachforderung sämtlicher Arbeitnehmenden- und Arbeitgebenenbeiträge eine rückwirkende Aufnahme, wenn der Eintritt nicht länger als fünf Jahre seit der Mitteilung der Arbeitgebenden zurückliegt.
- 11** Rückwirkende Mutationen bzw. Lohnkorrekturen sind im Anhang 8 geregelt.
- 12** Eine versicherte Person, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, kann auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisherige versicherte Lohn längstens bis zum Referenzalter beibehalten wird. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Beiträge weiterhin entrichtet werden (Art. 9 Abs. 8).
Nicht möglich ist die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns auf demjenigen Teil, für den die versicherte Person bereits Altersleistungen der BLVK bezieht (Teilpensionierung).
Das Gesuch um Beibehaltung des versicherten Lohns muss spätestens per Ende des der Reduktion folgenden Monats bei der BLVK eingetroffen sein. Die versicherte Person kann auf Ende jeden Monats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, die Weiterversicherung beenden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 13** Wird eine versicherte Person für invalid erklärt, wird die Vorsorge nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 16 Abs. 3 aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen dem Grad der Erwerbsfähigkeit entsprechenden aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels möglich sind.

2. Finanzierung

Art. 9 Beiträge

- 1** Die Beitragspflicht für die Arbeitgebenden und die versicherte Person beginnt grundsätzlich mit der Aufnahme in die BLVK. Die Aufnahme erfolgt tagesgenau.
- 2** Die Beitragspflicht endet:
 - a. mit dem Austritt (tagesgenau) aus der BLVK;
 - b. mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen, spätestens mit Vollendung des 70. Altersjahrs (vorbehältlich Abs. 9);
 - c. am Tag des Todes; oder
 - d. ab Anspruch auf eine Invalidenrente der BLVK.
- 3** Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:
 - a. Sparbeitrag;
 - b. Risikobeitrag;
 - c. Finanzierungsbeitrag.
- 4** Mit den Sparbeiträgen wird das Sparguthaben geäufnet. Die BLVK bietet die Sparpläne Standard, Minus und Plus an. Beim Eintritt in die BLVK gilt der Sparplan Standard. Neueintretende Personen können den Sparplan bis drei Monate nach Eintritt im Portal «myBLVK» rückwirkend per Eintrittsdatum wechseln. Zudem kann die versicherte Person den Sparplan jährlich auf den 1. Januar ändern. Der gewünschte Sparplan muss im Portal «myBLVK» bis spätestens am 31. Dezember des Vorjahres angepasst werden.
- 5** Die Risikobeiträge werden verwendet zur Finanzierung:
 - a. des Todesfall-, Invaliditäts- und Langleberisikos;
 - b. der Beiträge an den Sicherheitsfonds;
 - c. der Verwaltungs- und der übrigen Kosten.Die Risikobeiträge gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 24.
- 6** Die Finanzierungsbeiträge dienen der Erfüllung des Finanzierungsplans. Sie gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 24.
- 7** Die Höhe der Beiträge der Arbeitgebenden und der versicherten Person sind im Anhang 2 festgelegt.
- 8** Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns nach einer Lohnreduktion nach Alter 58 (Art. 8 Abs. 12) gehen die gesamten zusätzlichen Spar-, Risiko-, Finanzierungs- sowie allfällige Sanierungsbeiträge zulasten der Arbeitnehmenden.
- 9** Setzt die versicherte Person ihr Arbeitsverhältnis über das Referenzalter hinaus fort, kann sie ab Monatsersten nach Erreichen des Referenzalters auf schriftliche Mitteilung hin, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, auf das Entrichten von Sparbeiträgen verzichten. Der Verzicht ist unwiderruflich. Solange die versicherte Person Sparbeiträge leistet, haben auch die Arbeitgebenden eine Beitragspflicht.
- 10** Die Arbeitgebenden schulden der BLVK die gesamten Beiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden. Sie werden durch die BLVK monatlich in Rechnung gestellt und sind zahlbar innert 20 Tagen nach Rechnungsstellung.

Kommen die Arbeitgebenden in Verzug, verlangt die BLVK einen Verzugszins gemäss OR.

- 11** Für jede versicherte Person, die ab Anspruch auf eine Invalidenrente der BLVK beitragsbefreit ist, werden die Sparbeiträge zu Lasten der BLVK weiterbezahlten. Die Beitragsbefreiung beginnt nach Ende der Lohnfortzahlung oder nach Ablauf der im Anschlussvertrag festgelegten Wartefrist, spätestens jedoch mit Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der BLVK. Kein Anspruch auf die Beitragsbefreiung besteht, wenn die Arbeitsunfähigkeit nach Erreichen des Referenzalters eintritt. Die Sparbeiträge für diese Beitragsbefreiung bemessen sich nach dem Sparplan Standard und dem letzten versicherten Lohn vor Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der BLVK.

Art. 10 Sparguthaben

- 1** Für jede versicherte Person wird ein Sparkonto geführt, aus dem das gebildete Sparguthaben ersichtlich ist.
- 2** Dem Sparkonto werden gutgeschrieben:
 - a. Sparbeiträge;
 - b. Übergangseinlagen gemäss Art. 52 und Einlagen gemäss Art. 53 bzw. Art. 54;
 - c. Eintrittsleistungen;
 - d. Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - e. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung;
 - f. freiwillige Einkäufe; sowie
 - g. Zinsen.
- 3** Dem Sparkonto werden belastet:
 - a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - b. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung.
- 4** Dem Zusatz-Sparkonto "Vorzeitige Pensionierung" werden die freiwilligen Einkäufe zum Ausgleich der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung gutgeschrieben. Für die Führung dieses Zusatz-Sparkontos gilt Abs. 1 sinngemäss.
- 5** Dem Zusatz-Sparkonto "Überbrückungsrente" werden die freiwilligen Einkäufe zur Vorfinanzierung der Überbrückungsrente gutgeschrieben. Für die Führung dieses Zusatz-Sparkontos gilt Abs. 1 sinngemäss.
- 6** Die Zinssätze zur Verzinsung der Sparguthaben gemäss Abs. 2 bis 5 werden von der Verwaltungskommission jährlich aufgrund der finanziellen Lage der BLVK rückwirkend festgelegt.
Der Mutationszinssatz wird im Voraus bestimmt und gilt für unterjährige Ausritte und Vorsorgefälle.
Der Jahresendzinssatz für das abgelaufene Geschäftsjahr wird auf Sparguthaben von versicherten Personen angewendet, die per 31. Dezember versichert sind.
Der Jahresendzinssatz kann vom Mutationszinssatz abweichen.
Der Zins wird auf dem Stand der Sparguthaben am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende des Kalenderjahrs den Sparguthaben gutgeschrieben.
- 7**

- 8** Wird eine Eintrittsleistung eingebracht oder ein freiwilliger Einkauf getätigt, tritt ein Vorsorgefall ein, werden Kapitalleistungen für die Finanzierung von Wohneigentum oder infolge Ehescheidung erbracht oder scheidet die versicherte Person während des Jahres aus der BLVK aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.
- 9** Die Sparkonten werden bei Invalidität zum Zweck einer möglichen Reaktivierung vom Invaliditätsbeginn bis zum Wegfall der Invalidität, längstens aber bis zum Referenzalter, weitergeäufnet und verzinst. Bei Teilinvalidität erfolgt die Weiteräufnung anteilmässig nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 16 Abs. 3.

Art. 11 Freiwillige Einkäufe

- 1** Eine versicherte Person, die nicht die maximalen Leistungen erreicht, kann unter Beachtung von Abs. 6 vor Eintritt eines Vorsorgefalls jederzeit, maximal aber zweimal pro Kalenderjahr, freiwillige Einkäufe vornehmen. Die Berechnung des möglichen Einkaufs kann Anhang 3 entnommen werden, wobei sich der Höchstbetrag um allfällige Guthaben der Säule 3a, welche die in Art. 60a Abs. 2 BVV 2 erwähnte Grenze übersteigen, oder um allfällige Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen reduziert. Tätigt eine versicherte Person, die bereits eine Altersleistung einer Vorsorgeeinrichtung bezieht oder bezogen hat, einen Einkauf in die BLVK, so reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistung. Keine entsprechende Reduktion erfolgt, wenn die Altersleistung im Rahmen einer früheren Teelpensionierung bei der BLVK bezogen wurde.
Die Einkäufe werden dem Sparkonto gutgeschrieben.
Bei freiwilligen Einkäufen während des Aufschubs der Altersleistungen über das Referenzalter hinaus ist für den maximal möglichen Einkauf der Tabellenwert gemäss Anhang 3 im Alter 65 massgebend.
- 2** Erreicht eine versicherte Person das maximale Sparguthaben gemäss Abs. 1, kann sie zusätzliche Einkäufe zum Ausgleich bzw. zur Verminderung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung vornehmen.
Die Berechnung des möglichen Einkaufs kann Anhang 4 entnommen werden, wobei der allenfalls über dem maximalen Sparguthaben gemäss Anhang 3 liegende Betrag angerechnet wird. Diese freiwilligen Einkäufe werden dem Zusatz-Sparkonto "Vorzeitige Pensionierung" gutgeschrieben.
- 3** Sobald die resultierende Altersrente aus dem Sparguthaben und allfälligem Zusatz-Sparguthaben "Vorzeitige Pensionierung" 105% der auf das Referenzalter berechneten Altersrente erreicht, werden dem Sparkonto keine Sparbeiträge und Zinsen mehr gutgeschrieben. Ein allfälliger übersteigender Betrag verfällt der BLVK.

- 4** Die versicherte Person hat die Möglichkeit, eine Überbrückungsrente oder Teile davon gemäss der Tabelle im Anhang 5 vorzufinanzieren. Die Überbrückungsrente wird ab dem für die Vorfinanzierung massgebenden Alter der Pensionierung ausbezahlt, auch wenn die versicherte Person über dieses Alter hinaus weiterarbeitet.
- 5** Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während der externen Versicherung gemäss Art. 38 oder während der Weiterversicherung nach Entlassung ab Alter 58 gemäss Art. 38a, freiwillige Einkäufe vorzunehmen.
- 6** Freiwillige Einkäufe nach den Abs. 1, 2, 4 und 5 können grundsätzlich von den direkten Steuern an Bund, Kantone und Gemeinden abgezogen werden. Die BLVK übernimmt keine Garantie für die Abzugsmöglichkeit der an sie überwiesenen Einkäufe. Dies gilt besonders dann, wenn nach einem Einkauf innerhalb der nächsten drei Jahre Leistungen in Kapitalform bezogen werden.
Die steuerliche Abzugsfähigkeit eines freiwilligen Einkaufs ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selbst abzuklären.
Sobald ein Einkauf in das Sparguthaben gebucht wurde, ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.
- 7** Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.
Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, sind freiwillige Einkäufe erst möglich, wenn sämtliche Vorbezüge zurückbezahlt sind.
- 8** Für Personen aus dem Ausland, die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die Summe der jährlichen freiwilligen Einkäufe 20% des versicherten Lohns nicht übersteigen.
- 9** Einkäufe können auch durch die Arbeitgebenden geleistet werden.
Die BLVK unterscheidet nicht, ob die freiwilligen Einkäufe durch die Arbeitgebenden oder die versicherte Person erfolgten. Bestimmungen betreffend Steuerrecht und Beiträge an die Sozialversicherungen bleiben vorbehalten.
- 10** Die versicherte Person muss den geplanten Einkauf mittels eines dafür von der BLVK vorgesehenen Formulars beantragen und die hierzu notwendigen Fragen beantworten. Für Einzahlungen muss zwingend der von der BLVK individuell zur Verfügung gestellte Einzahlungsschein verwendet werden. Einzahlungen werden abgelehnt, sofern das Formular bei Zahlungseingang nicht im Besitz der BLVK ist.

3. Leistungen im Alter

Art. 12 Altersrente

- 1 Mit Erreichen des Referenzalters hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslange Altersrente.
- 2 Die vorzeitige Pensionierung ist ab Monatsbeginn nach Vollendung des 58. Altersjahrs möglich. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhält die versicherte Person ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Altersrente aus der BLVK.
- 3 Die versicherte Person kann nach Vollendung des 58. Altersjahrs die Ausrichtung einer Teilaltersrente verlangen, falls ihr Beschäftigungsgrad um mehr als 12.5% (absolute Zahl) reduziert wird.
Der Pensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis (inkl. Toleranz) zwischen dem versicherten Beschäftigungsgrad vor der Teerpensionierung und dem reduzierten neuen Beschäftigungsgrad. Die Teerpensionierung kann nicht rückgängig gemacht werden. Bei jeder nachträglichen Reduktion des Beschäftigungsgrads kann die versicherte Person die Ausrichtung einer zusätzlichen Teilaltersrente verlangen. Eine zusätzliche Teilauszahlung in Kapitalform kann jedoch frühestens ein Jahr (365 Tage) nach dem letzten Teerpensionierungsschritt erfolgen.
Insgesamt sind bis und mit der vollständigen Pensionierung maximal fünf Teilschritte um mindestens 12.5% pro Reduktion möglich. Dabei sind insgesamt maximal drei Alterskapitalbezüge gemäss Art. 13 zulässig.
- 4 Bei einer Teerpensionierung werden die Sparguthaben entsprechend dem Pensionierungsgrad in zwei Teile aufgeteilt:
 - a. für den dem Pensionierungsgrad entsprechenden Teil wird die versicherte Person als Rentenbezügerin betrachtet;
 - b. für den anderen Teil verbleibt sie eine versicherte Person.
- 5 Bei Weiterführung des Arbeitsverhältnisses über das Referenzalter hinaus können die Altersleistungen bis spätestens zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden, jedoch höchstens solange wie das Vorsorgeverhältnis mit der BLVK fortbesteht.
- 6 Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparguthaben und einem allfälligen Zusatz-Sparguthaben "Vorzeitige Pensionierung" durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 6; vorbehalten ist Art. 27 Abs. 2 und 5.
- 7 Wird eine versicherte Person nach der (Teil-)Pensionierung oder während der aufgeschobenen Pensionierung invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden Altersleistungen ausgelöst.
- 8 Stirbt eine versicherte Person während des Aufschubs ihrer Altersleistungen über das Referenzalter hinaus, werden die Leistungen im Todesfall auf Basis der Altersleistungen, die im Zeitpunkt des Todes fällig geworden wären, bestimmt.

Art. 13 Alterskapital

- 1** Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente bis zu 100% des Sparguthabens, inklusive allfälligem Zusatz-Sparguthaben "Vorzeitige Pensionierung" bzw. "Überbrückungsrente", als Alterskapital beziehen. Bei einem Teilbezug werden die entsprechenden Sparguthaben anteilmässig gekürzt. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Im Umfang des bezogenen Alterskapitals sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der BLVK abgegolten.
- 2** Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss spätestens drei Monate vor der Pensionierung eingereicht werden. Wird die dreimonatige Frist nicht eingehalten, kann die Auszahlung des Alterskapitals zinslos bis maximal drei Monate nach Fälligkeit der Altersleistungen aufgeschoben werden.
- 3** Die Kapitalauszahlung ist nur mit der schriftlichen Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten zulässig. Die Ehegattin oder der Ehegatte ist verpflichtet, persönlich bei der BLVK vorzusprechen oder die Unterschrift auf eigene Kosten amtlich beglaubigen zu lassen.
- 4** Die Verantwortung zur Klärung der steuerlichen Behandlung von Vorsorgeleistungen und der Abzugsfähigkeit von Einkäufen liegt bei der versicherten Person. Die BLVK übernimmt für steuerliche Konsequenzen keine Haftung.

Art. 14 Überbrückungsrente

- 1** Auf Gesuch hin wird den Bezügerinnen oder Bezügern einer Altersrente, die noch keinen Anspruch auf eine AHV-Altersrente haben, eine Überbrückungsrente gewährt. Die Überbrückungsrente wird als Zusatzrente zur Altersrente ausbezahlt.
- 2** Die Überbrückungsrente beginnt frühestens mit dem Bezug der (Teil-)Altersrente und endet spätestens mit Erreichen des AHV-Referenzalters, vorbehältlich der Einzelheiten in Anhang 5a. In diesem Zeitrahmen bestimmt die versicherte Person die Laufzeit der Überbrückungsrente.
- 3** Die Höhe der Überbrückungsrente entspricht höchstens der maximalen AHV-Altersrente und wird für die ganze Bezugsdauer bei der Pensionierung festgelegt.
- 4** Die versicherte Person kann die Überbrückungsrente gemäss der Tabelle im Anhang 5 vorfinanzieren (Art. 11 Abs. 4). Ein allfällig nicht für die Finanzierung der Überbrückungsrente benötigtes Zusatz-Sparguthaben "Überbrückungsrente" wird unter Einhaltung der Bestimmungen von Art. 11 Abs. 3 dem Sparguthaben hinzugerechnet.
- 5** Alternativ kann die Überbrückungsrente durch eine Kürzung des Alterskapitals bzw. durch eine Kürzung der Altersrente ab AHV-Referenzalter finanziert werden. Die Kürzung ab AHV-Referenzalter entspricht der Summe der bezogenen Überbrückungsrenten multipliziert mit dem reglementarischen Umwandlungssatz im AHV-Referenzalter. Die Summe der bezogenen Überbrückungsrenten darf nicht grösser als 1/3 des vorhandenen Sparguthabens sein.
- 6** Die Überbrückungsrente wird unabhängig von einer allenfalls durch die Arbeitgebenden finanzierten Überbrückungsrente ausbezahlt.

- 7 Die Überbrückungsrente wird der Preisentwicklung oder einer Erhöhung der AHV-Altersrente nicht angepasst.
- 8 Stirbt die Bezügerin oder der Bezüger einer Überbrückungsrente, werden die allfälligen Leistungen im Todesfall auf der Basis der allenfalls nach Abs. 5 reduzierten Altersrente berechnet. Mit den noch nicht ausgerichteten Überbrückungsrenten wird wie mit einem Todesfallkapital nach Art. 22 verfahren.

Art. 15 Alterskinderrente

- 1 Anspruch auf Alterskinderrenten haben die Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 21 beanspruchen könnte.
- 2 Die Alterskinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
- 3 Die Höhe der jährlichen Alterskinderrente entspricht der obligatorischen Leistung gemäss BVG.
- 4 Bei einer Teilpensionierung wird die entsprechende Alterskinderrente anteilmässig gekürzt.

4. Leistungen bei Invalidität

Art. 16 Lebenslängliche Invalidenrente

- 1 Anspruch auf eine lebenslängliche Invalidenrente hat eine versicherte Person, die im Sinne des IVG zu mindestens 40% invalid ist, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der BLVK versichert war. Der Anspruch auf eine Invalidenrente der BLVK beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV.
- 2 Der Entscheid der IV über den Beginn der Invalidität und den Invaliditätsgrad ist für die BLVK grundsätzlich verbindlich, sofern die BLVK in das IV-Verfahren einbezogen wurde. Bei einer Änderung des Invaliditätsgrads der IV wird die Invalidenrente der BLVK entsprechend angepasst; vorbehalten ist Abs. 10.
War bei der BLVK bei Eintritt der relevanten Arbeitsunfähigkeit ein anderer Beschäftigungsgrad versichert, als die IV bei Bemessung ihres Invaliditätsgrads zugrunde gelegt hat, richtet sich der für die BLVK massgebende Invaliditätsgrad nach dem bei ihr versicherten Arbeitspensum.
Die BLVK prüft Entscheide der IV und ergreift gegebenenfalls die erforderlichen Rechtsmittel, sofern der IV-Entscheid aus Sicht der BLVK fehler- oder lückenhaft ist.
- 3 Es besteht Anspruch:
 - a. auf eine Vollrente ab einem Invaliditätsgrad von 70%;
 - b. auf eine Rente mit einem dem Invaliditätsgrad entsprechenden Rentengrad bei einem Invaliditätsgrad von unter 70%.

- 4 Die Invalidenrente wird ausbezahlt ab Rentenbeginn der IV, frühestens jedoch nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung oder von Lohnersatzleistungen, sofern diese mindestens 80% des entgangenen Jahreslohns betragen und mindestens zur Hälfte von den Arbeitgebenden mitfinanziert wurden.
- 5 Der Rentenanspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder dem Tod.
- 6 Bei Vollinvalidität entspricht die jährliche ganze Invalidenrente dem bis zum Referenzalter projizierten Sparguthaben gemäss Abs. 7, multipliziert mit dem im Referenzalter anwendbaren Umwandlungssatz; vorbehalten ist Art. 27 Abs. 2.
- 7 Das projizierte Sparguthaben besteht aus:
 - a. dem Sparguthaben, das die versicherte Person bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;
 - b. der Summe der bis zum Referenzalter fehlenden Sparbeiträge gemäss Sparplan Standard (Anhang 2). Die Sparbeiträge werden auf der Grundlage des versicherten Lohns gemäss Art. 9 Abs. 11 berechnet;
 - c. den Übergangseinlagen gemäss Art. 52 und den Einlagen gemäss Art. 53 bzw. Art. 54;
 - d. den Zinsen auf den Beträgen gemäss Bst. a, b und c, wobei im laufenden Jahr der Mutationszinssatz (Art. 10 Abs. 6) und in den darauffolgenden Jahren der Projektionszinssatz (Anhang 7) zur Anwendung gelangen.
- 8 Allfällige Zusatz-Sparguthaben werden im Zeitpunkt der ersten Invalidenrentenzahlung ausbezahlt. Bei teilweiser Invalidität erfolgt die Auszahlung nach Massgabe der Rentenabstufung nach Abs. 3.
- 9 Unter Berücksichtigung von Art. 26a BVG hat eine invalide Person Anspruch auf eine Austrittsleistung, wenn die IV den Invaliditätsgrad herabsetzt und dies zu einer Anpassung der Invalidenrente gemäss Abs. 6 führt. Art. 23 gelangt sinngemäss zur Anwendung.
- 10 Die einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich als Folge einer IV-Revision der für die BLVK massgebende Invaliditätsgrad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert. Zudem kann die BLVK die Invalidenrente jederzeit ohne Bindung an den IV-Entscheid neu festlegen, falls sich der frühere Entscheid im Nachhinein als unrichtig herausstellen sollte.
- 11 Während der Zeit, in welcher die versicherte Person Taggelder der IV, der UV oder der MV bezieht, besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente.

Art. 17 Invaliden-Kinderrente

- 1 Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben die Bezügerinnen und Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 21 beanspruchen könnte.
- 2 Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
- 3 Die jährliche volle Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 15% der versicherten Invalidenrente. Bei teilweiser Invalidität bemisst sich der Umfang der Invaliden-Kinderrente nach Art. 16 Abs. 3.

5. Leistungen im Todesfall

Art. 18 Ehegattinnen- oder Ehegattenrente

- 1** Beim Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person hat die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattinnen- oder Ehegattenrente, sofern die Person im Zeitpunkt des Todes:
 - a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss; oder
 - b. das 35. Altersjahr zurückgelegt, und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.
- 2** Erfüllt die Ehegattin oder der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, besteht vorbehältlich Art. 22 Abs. 2 ein Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des Todesfallkapitals nach Art. 22 Abs. 6, mindestens aber auf drei Jahreswitwen- oder -witwerrenten gemäss BVG.
- 3** Der Anspruch auf Ehegattinnen- oder Ehegattenrente entsteht mit Beendigung der Lohn-, Lohnersatzleistung oder der Rentenzahlung der verstorbenen Person. Er erlischt mit dem Tod der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten oder mit deren oder dessen Wiederverheiratung.
- 4** Die jährliche Ehegattinnen- oder Ehegattenrente beträgt:
 - a. wenn die verstorbene Ehegattin oder der verstorbene Ehegatte eine versicherte Person war: 60% der versicherten Invalidenrente;
 - b. wenn die verstorbene Ehegattin oder der verstorbene Ehegatte Rentenbezügerin respektive Rentenbezüger war: 60% der bei ihrem respektive seinem Tod laufenden Invaliden- oder Altersrente.
- 5** Ist die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene Person, wird der Betrag der jährlichen Ehegattinnen- oder Ehegattenrente für jeden die Altersdifferenz von 15 Jahren übersteigenden Monat um 0.2%-Punkte gekürzt.
- 6** Der Anspruch auf die Ehegattinnen- oder Ehegattenrente gemäss BVG ist in jedem Fall gewahrt.
- 7** Die Dauer einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung und gleichem amtlichen Wohnsitz wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen angerechnet.
- 8** Sofern die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt sind, kann die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte anstelle der Ehegattinnen- oder Ehegattenrente die Ausrichtung einer Kapitalabfindung in der Höhe des Todesfallkapitals nach Art. 22 Abs. 6 verlangen. Ausgeschlossen ist der Bezug einer Kapitalabfindung, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes beitragsbefreit, invalid oder Bezügerin oder Bezüger einer Altersrente war.

Art. 19 Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente (Konkubinat)

- 1** Beim Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person hat die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner (auch Personen gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente, wenn:
 - sie oder er unverheiratet ist, und
 - sie oder er keine Ehegattinnen- oder Ehegattenrente der BLVK oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung und keine aus einem anderen Vorsorgefall bereits laufende Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente der BLVK oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht, und
 - sofern zwischen den Lebenspartnerinnen oder den Lebenspartnern keine Verwandtschaft im Sinne von Art. 95 ZGB besteht.Zudem müssen folgende Voraussetzungen im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person erfüllt sein:
 - a. die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen und nachweisbar in einer Lebensgemeinschaft (Konkubinat) mit gemeinsamem Haushalt und gleichem amtlichen Wohnsitz gelebt haben; oder
 - b. die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner hat das 35. Altersjahr vollendet und während mindestens den fünf letzten Jahren nachweisbar in einer ununterbrochenen Lebensgemeinschaft (Konkubinat) mit gemeinsamem Haushalt und gleichem amtlichen Wohnsitz gelebt.
- 2** Erfüllt die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner die Voraussetzungen nach Abs. 1 Bst. a und b nicht, lebte aber im Zeitpunkt des Todes mit der versicherten Person nachweisbar in einer ununterbrochenen Lebensgemeinschaft (Konkubinat) mit gemeinsamem Haushalt und gleichem amtlichen Wohnsitz, so besteht vorbehältlich Art. 22 Abs. 2 Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des Todesfallkapitals nach Art. 22 Abs. 6.
- 3** Die BLVK klärt allfällige Ansprüche für den Erhalt einer Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente erst im Todesfall ab. Ein gegenseitiger Lebenspartnervertrag der Lebensgemeinschaft muss der BLVK nicht eingereicht werden.
Die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner muss den Anspruch spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten Person oder der Bezügerin oder dem Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente schriftlich bei der BLVK geltend machen, andernfalls verwirkt der Anspruch.
- 4** Die antragstellende Person hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für eine Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente erfüllt. Als Beweismittel gelten insbesondere:
 - a. für die Bedingungen gemäss Abs. 1: Zivilstandsurkunden der beiden Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner;
 - b. für die Existenz mindestens eines gemeinsamen Kindes: Zivilstandsurkunde des Kindes;
 - c. für den Unterhalt des Kindes: Bescheinigung der zuständigen Behörde;

d. für die Lebensgemeinschaft: Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde der beiden Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner mit dem Nachweis, dass in den letzten fünf Jahren ein gemeinsamer Haushalt und der gleiche amtliche Wohnsitz bestanden haben.

Die BLVK ist berechtigt, weitere Unterlagen zu verlangen.

- 5** Inwieweit die Bedingungen für den Bezug einer Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente erfüllt sind, wird von der BLVK erst im Vorsorgefall überprüft. Allein durch die Bezeichnung einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners mittels schriftlicher Vorinformation können gegenüber der BLVK keine Ansprüche abgeleitet werden.
- 6** Der Anspruch auf Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente entsteht mit Beendigung der Lohn-, Lohnersatzleistung oder der Rentenzahlung der verstorbene Person. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf die begünstigte Person stirbt, heiratet oder wieder mit einer Lebenspartnerin oder einem Lebenspartner zusammenlebt. Die anspruchsberechtigte Person hat bei Änderung des Zivilstands bzw. sobald sie eine neue Lebenspartnerschaft mit gemeinsamem Haushalt und gleichem amtlichen Wohnsitz eingeht, die BLVK innerhalb von 30 Tagen zu benachrichtigen.
- 7** Die jährliche Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente beträgt:
- wenn die verstorbene Lebenspartnerin oder der verstorbene Lebenspartner eine versicherte Person war: 60% der versicherten Invalidenrente;
 - wenn die verstorbene Lebenspartnerin oder der verstorbene Lebenspartner Rentenbezügerin respektive Rentenbezüger war: 60% der bei ihrem oder seinem Tod laufenden Invaliden- oder Altersrente.
- Die BLVK schuldet in jedem Fall nur eine einzige Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente.
- 8** Ist die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene Person, wird der Betrag der jährlichen Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente für jeden die Altersdifferenz von 15 Jahren übersteigenden Monat um 0.2%-Punkte gekürzt.
- 9** Der Anspruch auf eine Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente kann periodisch überprüft werden, mindestens alle zwei Jahre.
- 10** Sofern die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt sind, kann die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner anstelle der Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente die Ausrichtung einer Kapitalabfindung in der Höhe des Todesfallkapitals nach Art. 22 Abs. 6 verlangen. Ausgeschlossen ist der Bezug einer Kapitalabfindung, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes beitragsbefreit, invalid oder Bezügerin oder Bezüger einer Altersrente war.

Art. 20 Rente an die geschiedene Ehegattin oder den geschiedenen Ehegatten (Geschiedenenrente)

- 1** Die geschiedene Ehegattin oder der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf eine Geschiedenenrente, sofern:
 - a. der Person im Scheidungsfall eine Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB bzw. Art. 34 Abs. 2 und 3 PartG zugesprochen worden ist; und
 - b. die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.
- 2** Der Anspruch auf die Geschiedenenrente entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung des vollen Lohnnachgenusses; er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf die oder der Begünstigte stirbt oder wieder heiratet.
Wurde die im Scheidungsurteil zugesprochene Rente zeitlich befristet, besteht der Anspruch auf die Leistungen der BLVK ebenfalls nur während dieser Frist.
- 3** Die Höhe der Geschiedenenrente entspricht der obligatorischen Witwen- oder Witwerrente gemäss BVG. Die Leistungen im Todesfall können um jenen Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.
- 4** Die Auszahlung einer Geschiedenenrente hat keinerlei Einfluss auf die Ansprüche der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Lebenspartnerin oder des überlebenden Lebenspartners der verstorbenen versicherten Person.

Art. 21 Waisenrente

- 1** Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder rentenbeziehenden Person haben Anspruch auf eine Waisenrente. Als Kinder im Sinne dieses Vorsorge- reglements gelten Kinder gemäss ZGB sowie Pflege- und Stiefkinder, für deren Unterhalt die versicherte Person ganz oder überwiegend aufgekommen ist.
- 2** Der Anspruch auf Waisenrente entsteht mit Beendigung der Lohn-, Lohnersatz- leistung oder der Rentenzahlung der verstorbenen Person. Der Anspruch erlischt mit dem Tod oder mit Vollendung des 18. Altersjahrs der Waisen.
- 3** Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs ausbezahlt:
 - a. an Kinder, die gemäss AHVG in Ausbildung stehen. Der Anspruch besteht bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs;
 - b. an Kinder, die zu mindestens 70% invalid sind. Der Anspruch besteht bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs.
- 4** Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 15% der versicherten oder laufenden Invalidenrente oder 15% der Altersrente, welche die verstorbene Person bezogen hätte.
- 5** Für Vollwaisen wird der Ansatz gemäss Abs. 4 verdoppelt, sofern nicht bereits eine Vorsorgeeinrichtung der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen Ehe-

gatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners der verstorbenen versicherten Person eine Waisenrente ausrichtet.

Art. 22 Todesfallkapital

- 1** Stirbt eine versicherte Person und entsteht kein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente nach Art. 18 Abs. 1 oder Art. 19 Abs. 1, so zahlt die BLVK ein Todesfallkapital aus. Das Todesfallkapital wird – unabhängig vom Erbrecht – den Hinterlassenen (ausgeschlossen die geschiedene Ehegattin oder der geschiedene Ehegatte) nach nachstehender Reihenfolge ausgerichtet (vorbehalten bleibt eine schriftliche Begünstigenerklärung nach Abs. 3):
 - a. Ehegattin oder Ehegatte; bei deren respektive dessen Fehlen
 - b. Lebenspartnerin oder Lebenspartner, die oder der die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 19 Abs. 2 erfüllt; bei deren oder dessen Fehlen
 - c. natürliche Personen, die von der verstorbenen Person während der letzten zwei Jahre bis zum Tod in erheblichem Mass unterstützt worden sind; bei deren Fehlen
 - d. Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder auftreten müssen; bei deren Fehlen
 - e. Kinder der verstorbenen Person.
- 2** Stirbt eine Person, die beitragsbefreit oder invalid ist, oder bezieht sie eine Altersrente, besteht kein Anspruch auf das Todesfallkapital; vorbehalten bleibt Art. 19 Abs. 2 BVG.
- 3** Die versicherte Person kann zuhanden der BLVK schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe (Bst. c, d oder e) zu begünstigen sind, und in welchen Teilbeträgen diese Ansprüche auf das Todesfallkapital haben. Sie kann zudem die Reihenfolge der begünstigten Personen nach Bst. c, d und e ändern oder die begünstigten Personen nach Bst. c, d und e zusammenfassen.
Die Erklärung muss amtlich beglaubigt werden und der BLVK zu Lebzeiten der versicherten Person vorliegen.
- 4** Sofern keine gültige schriftliche Erklärung der verstorbenen versicherten Person vorliegt, erfolgt die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten der gleichen Begünstigungskategorie zu gleichen Teilen.
- 5** Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Anspruch spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten Person gegenüber der BLVK schriftlich geltend machen, andernfalls verwirkt der Anspruch. Die Auszahlung erfolgt in der Regel spätestens sechs Monate nach dem Tod.
- 6** Das Todesfallkapital entspricht beim Ableben:
 - dem vorhandenen Sparguthaben (Sparkonto),
 - inklusive allfälliger Zusatz-Sparguthaben "Vorzeitige Pensionierung",
 - inklusive allfälliger Zusatz-Sparguthaben "Überbrückungsrente",
 - inklusive allfälligen noch nicht bezogenen Übergangseinlagen gemäss Art. 52 und Einlagen gemäss Art. 53 bzw. Art. 54.

Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten, kapitalisierten Waisenrenten bis zum Alter von 25 Jahren und weiteren reglementarischen Abfindungen. Mit der Zahlung des Todesfallkapitals erlöschen alle Ansprüche gegenüber der BLVK.

6. Leistungen bei Austritt

Art. 23 Fälligkeit der Austrittsleistung

- 1 Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Vorsorgereglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tags, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus der BLVK aus, und es wird die Austrittsleistung fällig. Vorbehalten bleiben die externe Versicherung gemäss Art. 38 und die Weiterversicherung nach Entlassung ab Alter 58 gemäss Art. 38a.
 - 2 Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der BLVK ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die BLVK die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsstrukturen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu zahlen.
 - 3 Die versicherte Person kann eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die BLVK zwischen der Vollendung des 58. Altersjahrs und dem Referenzalter verlässt und eine Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist. Wenn die versicherte Person das 65. Altersjahr vollendet hat und eine Erwerbstätigkeit weiterführt, kann die Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung der neuen Arbeitgeberin oder des neuen Arbeitgebers überwiesen werden; eine Auszahlung auf eine Freizügigkeitseinrichtung ist ausgeschlossen.
 - 4 Bei Reduktion von Beschäftigungsgrad oder Lohn besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Teilauszahlung der Austrittsleistung; das vorhandene Sparguthaben bleibt unverändert auf dem Sparkonto der versicherten Person bestehen. Nimmt eine versicherte Person bei einer nicht der BLVK angeschlossenen Arbeitgeberin oder einem nicht der BLVK angeschlossenen Arbeitgeber eine Erwerbstätigkeit auf, kann sie innert drei Monaten nach der Reduktion des Beschäftigungsgrads eine Teil-Austrittsleistung verlangen, wenn:
 - a. sie den Beschäftigungsgrad bei der der BLVK angeschlossenen Arbeitgeberin oder dem der BLVK angeschlossenen Arbeitgeber um mindestens 30 Beschäftigungsgradprozente reduziert, und
 - b. die Teil-Austrittsleistung der Vorsorgeeinrichtung der anderen Arbeitgeberin oder dem anderen Arbeitgeber überwiesen werden kann.
 Die Teil-Austrittsleistung entspricht dem Verhältnis (inkl. Toleranz) zwischen dem versicherten Beschäftigungsgrad vor der Senkung und dem reduzierten Beschäftigungsgrad nach dem Teil-Austritt.
- Die Sparguthaben, das BVG-Altersguthaben und der Mindestbetrag der Austrittsleistung nach Art. 24 Abs. 3 werden im gleichen Verhältnis wie die zu übertragende Austrittsleistung zur gesamten Austrittsleistung gekürzt.

Art. 24 Höhe der Austrittsleistung

- 1** Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten gemäss Abs. 2, 3 und 4 ergibt.
- 2** Sparguthaben gemäss Art. 15 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht den am Austrittsdatum vorhandenen Sparguthaben und allfälligen Zusatz-Sparguthaben.
- 3** Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht der Summe aus:
 - a. eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkäufen mit Zins; sowie
 - b. den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen inkl. Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20;
höchstens aber von 100%. Davon ausgenommen sind allfällige zusätzliche Sparbeiträge gemäss Art. 9 Abs. 8.Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz vorbehältlich Art. 50 Abs. 5.
- 4** BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.

Art. 25 Verwendung der Austrittsleistung

- 1** Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung der neuen Arbeitgebenden überwiesen.
- 2** Eine versicherte Person, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, hat der BLVK mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchte:
 - a. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos; und/oder
 - b. Errichtung einer Freizügigkeitspolice.Die Überweisung erfolgt auf maximal zwei verschiedene Freizügigkeitseinrichtungen.
- 3** Bleibt die Mitteilung der versicherten Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen der Stiftung Auffangeeinrichtung BVG überwiesen.
Dies gilt sinngemäss für einen auszurichtenden Betrag aus Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn der BLVK die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der berechtigten Ehegattin oder des berechtigten Ehegatten nicht mitgeteilt wird.
- 4** Auf Begehrungen der versicherten Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:
 - a. sie die Schweiz endgültig verlässt;
 - b. sie eine selbstständige hauptberufliche Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - c. die Austrittsleistung kleiner ist als der jährliche Sparbeitrag der versicherten Person.

Die Barauszahlung gemäss Bst. a ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Die versicherte Person kann die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleibt.

- 5** Die Barauszahlung ist nur mit der schriftlichen Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten zulässig. Die Ehegattin oder der Ehegatte ist verpflichtet, persönlich bei der BLVK vorzusprechen oder die Unterschrift auf eigene Kosten amtlich beglaubigen zu lassen.
Die BLVK ist ermächtigt, alle ihr erforderlich erscheinenden Nachweise einzuverlangen und die Barauszahlung bis zu deren Vorlegung aufzuschieben.

Art. 26 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt

- 1** Muss die BLVK Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung oder infolge Barauszahlung an die versicherte Person überwiesen hat, ist ihr diese Austrittsleistung zurückzuerstatten.
2 Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

7. Ehescheidung

Art. 27 Ehescheidung

- 1** Für den Vorsorgeausgleich bei Scheidung gelten die entsprechenden Bestimmungen des ZGB, der ZPO, des BVG und des FZG samt Ausführungserlassen.
2 Wird infolge Scheidung ein Anteil der Austrittsleistung oder eine lebenslange Scheidungsrente gemäss Art. 124a ZGB der berechtigten Person zugesprochen, wird das Sparguthaben oder die Rentenleistung der versicherten Person entsprechend reduziert.
Die Scheidungsrente wird in Kapitalform überwiesen, sofern die berechtigte Ehegattin oder der berechtigte Ehegatte nicht die Überweisung in Rentenform verlangt. Die Kapitalisierung der Scheidungsrente erfolgt nach den versicherungstechnischen Grundlagen der BLVK im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils.
Die Ausgleichsleistung (Kapital oder Scheidungsrente) wird grundsätzlich an die Vorsorgeeinrichtung der berechtigen Person ausgerichtet, bei deren Fehlen an eine Freizügigkeitseinrichtung. Dabei gilt für die berechtigte Person folgendes:
a. ab Alter 58 wird die Ausgleichsleistung direkt an die berechtigte Person ausbezahlt, ausser, wenn die berechtigte Person die Überweisung an ihre Vorsorgeeinrichtung verlangt, und wenn letztere einen solchen Einkauf zulässt;

- b. wenn das Referenzalter erreicht ist, wird die Ausgleichsleistung direkt an die berechtigte Person ausbezahlt;
 - c. die jährlich zu überweisenden Scheidungsrenten an eine Vorsorgeeinrichtung der berechtigten Person werden bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres mit der Hälfte des Mutationszinssatzes gemäss Art. 10 Abs. 6 verzinst.
- Wird der BLVK die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung bzw. die Zahladresse der berechtigten Person nicht mitgeteilt, so überweist die BLVK den Betrag an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG.
- 3** Ist die BLVK aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung der gesamten oder eines Teils der Austrittsleistung einer versicherten Person verpflichtet, werden ihre Sparguthaben in folgender Reihenfolge gekürzt:
- a. Zusatz-Sparguthaben "Überbrückungsrente";
 - b. Zusatz-Sparguthaben "Vorzeitige Pensionierung";
 - c. Sparguthaben.
- Das BVG-Altersguthaben und der Mindestbetrag der Austrittsleistung nach Art. 24 Abs. 3 werden im gleichen Verhältnis wie die zu übertragende Austrittsleistung zur gesamten Austrittsleistung gekürzt.
- 4** Hat im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Bezügerin oder ein Bezüger einer Invalidenrente das Referenzalter noch nicht erreicht, führt die BLVK eine Neuberechnung der lebenslangen Invalidenrente durch, unter Berücksichtigung der aufgrund des Vorsorgeausgleichs hypothetisch reduzierten Austrittsleistung. Die Kürzung der Invalidenrente erfolgt nach den reglementarischen Bestimmungen, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen, sowie unter Beachtung der bundesrechtlichen Schranken von Art. 19 Abs. 2 BVV 2.
- 5** Die versicherte Person kann im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung freiwillige Einkäufe tätigen. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht im Falle der Scheidung einer Bezügerin oder eines Bezügers einer Invalidenrente.
- Bei solchen Einkäufen wird das Altersguthaben gemäss BVG im selben Verhältnis wie bei der Herabsetzung und in umgekehrter Reihenfolge zu Abs. 3 erhöht.
- 6** Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Pensionierung ein, oder erreicht eine invalide Person während des Scheidungsverfahrens das Referenzalter, wird die Alters- oder Invalidenrente vorerst unabhängig vom laufenden Scheidungsverfahren berechnet und ausgerichtet. Nach Abschluss des Scheidungsverfahrens wird die Alters- oder Invalidenrente gemäss Art. 19g Abs. 1 und 2 FZV gekürzt.
- 7** Wird bei Scheidung ein Anteil der Austrittsleistung oder eine Scheidungsrente zu gunsten einer versicherten oder rentenbeziehenden Person überwiesen, wird dieser bzw. diese in vollem Umfang dem Sparguthaben gutgeschrieben.
- Das BVG-Altersguthaben wird um denjenigen Betrag erhöht, um den das BVG-Altersguthaben der ausgleichspflichtigen Person herabgesetzt wurde.

- 8** Wird eine Scheidungsrente als Rente oder in Kapitalform an die berechtigte Ehegattin oder den berechtigten Ehegatten übertragen, so gehört diese nicht zu den nach dem Tod einer rentenbeziehenden Person ausgerichteten Leistungen im Todesfall.

8. Wohneigentum

Art. 28 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

- 1** Eine versicherte Person kann alle fünf Jahre, spätestens aber bis zur Vollendung des 62. Altersjahrs, einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekardarlehen) geltend machen. Der Mindestbetrag beträgt CHF 20 000. Dieser gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden. Vorbehalten sind die Bestimmungen von Art. 35 Abs. 8.
- 2** Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs, in Anspruch nehmen.
- 3** Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder von der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekardarlehen in rechtsgenügender Weise belegen.
- 4** Ein Vorbezug ist nur mit der schriftlichen Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten zulässig. Die Ehegattin oder der Ehegatte ist verpflichtet, die Unterschrift auf eigene Kosten amtlich beglaubigen zu lassen oder persönlich bei der BLVK vorzusprechen.
- 5** Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des Sparguthabens. Auf Wunsch der versicherten Person vermittelt die BLVK eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstandenen Vorsorgelücke.
- 6** Bei Auszahlung eines Vorbezugs oder Verwertung eines Pfands werden die Sparguthaben in folgender Reihenfolge gekürzt:
- Zusatz-Sparguthaben "Überbrückungsrente";
 - Zusatz-Sparguthaben "Vorzeitige Pensionierung";
 - Sparguthaben.
- Das BVG-Altersguthaben und der Mindestbetrag der Austrittsleistung nach Art. 24 Abs. 3 werden im gleichen Verhältnis wie der zu übertragende Betrag zur gesamten Austrittsleistung gekürzt.

- 7** Zur Deckung der administrativen Aufwendungen erhebt die BLVK eine Entschädigung gemäss Gebührenreglement. Die Eintragungskosten der Veräußerungsbeschränkung gemäss BVG beim Grundbuchamt übernimmt die BLVK.

Art. 29 Rückzahlung des Vorbezugs

- 1** Der Vorbezug muss zurückbezahlt werden, wenn:
 - a. das Wohneigentum veräussert wird;
 - b. Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräußerung gleichkommen; oder
 - c. beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistungen fällig werden.
- 2** Der Vorbezug kann zurückbezahlt werden bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen, zum Eintreten eines Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung.
- 3** Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung ist CHF 10 000. Ist der ausstehende Betrag kleiner als CHF 10 000, ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.
- 4** Bei Rückzahlungen findet Art. 28 Abs. 6 in umgekehrter Reihenfolge Anwendung.

9. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Art. 30 Koordination der Vorsorgeleistungen

- 1** Die Leistungen bei Invalidität und Todesfall gemäss diesem Vorsorgereglement werden anteilmässig herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften
 - bei Invalidität 90% des mutmasslich entgangenen Verdiensts, den die versicherte Person bei Weiterbeschäftigung hätte erzielen können, zuzüglich allfällige Familienzulagen; oder
 - bei Todesfall 90% des um die Familienzulagen erhöhten AHV-pflichtigen Einkommens,
 übersteigen. Für die Berechnung des mutmasslich entgangenen Verdiensts wird höchstens ein Beschäftigungsgrad von 100% berücksichtigt.
- Als anrechenbare Einkünfte gelten:
 - a. Leistungen der AHV/IV, der UV und der MV;
 - b. Leistungen weiterer in- und ausländischer Sozialversicherungen;
 - c. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen (bspw. Unfalltaggelder);
 - d. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, an welche die Arbeitgebenden oder an ihrer Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat (bspw. Krankentaggelder);
 - e. Leistungen anderer Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolicen und -konten).
 Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen einer voll- oder teilinvaliden Person wird ebenfalls angerechnet.

Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.

Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge, Genugtuungsleistungen und ähnliche Leistungen gelten nicht als anrechenbare Einkünfte.

- 2** Bei Weiterversicherung des versicherten Lohns nach Alter 58 gemäss Art. 8 Abs. 12 entspricht der freiwillig versicherte Lohn dem mutmasslich entgangenen Verdienst und bildet die Grundlage für die Überentschädigungsberechnung.
- 3** Nach Erreichen des Referenzalters kürzt die BLVK ihre Leistungen im gleichen Umfang wie vor Erreichen des Referenzalters, wenn diese mit Leistungen der UV oder der MV oder vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammentreffen. Insbesondere gleicht sie Leistungskürzungen bei Erreichen des Referenzalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG nicht aus.
- 4** Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die BLVK die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.
- 5** Wird infolge Scheidung eine Invaliden- oder Altersrente geteilt, so wird der Rentenanteil, der der ausgleichsberechtigten Ehegattin oder dem ausgleichsberechtigten Ehemann zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Leistungen der ausgleichsverpflichteten Ehegattin oder des ausgleichsverpflichteten Ehemanns (versicherte oder rentenbeziehende Person) weiterhin angerechnet.
- 6** Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaften Verhaltens, werden der Berechnung der Überentschädigung die un gekürzten Leistungen zu Grunde gelegt.
- 7** Die BLVK gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der UV oder der MV nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 oder Art. 39 UVG und Art. 65 oder Art. 66 MVG vorgenommen haben.
- 8** Die BLVK kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Falls die UV oder die MV ihre Leistungen kürzen, kann die BLVK ihre überobligatorischen Leistungen ebenfalls kürzen.
Die BLVK stellt ab dem Zeitpunkt, in dem sie Kenntnis darüber erhält, dass die IV-Stelle gestützt auf Art. 52a ATSG die vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat, die Zahlung der Invalidenrente ebenfalls vorsorglich ein.
Die Leistungen können gekürzt oder verweigert werden, wenn eine leistungs berechtigte Person den Tod der versicherten Person vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

- 9** Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invalidenleistungen bzw. des Todes. Die BLVK kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern, spätestens alle zwei Jahre.

Art. 31 Rückgriff und Subrogation

- 1** Die BLVK tritt gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Vorsorgereglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 ff. BVV 2 geregelt.
- 2** Anspruchsberechtigte auf Invalidenleistungen oder Leistungen im Todesfall haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an die BLVK abzutreten. In diesem Umfang steht der BLVK ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu. Die BLVK ist berechtigt, ihre Leistungen einzustellen, bis diese Abtretung erfolgt ist. Leistungen aus Regressansprüchen gehen an die BLVK.

Art. 32 Vorleistungspflicht, Rückforderung und Härtefälle

- 1** Befindet oder befand sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung später fest, kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der BLVK auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.
- 2** Unrechtmässig bezogene Leistungen sind samt Zins zurückzuerstatten oder können mit künftigen Ansprüchen verrechnet werden. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz. Vorbehalten bleibt ein allfälliger Verzugszins gemäss OR. Von der Rückforderung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger gutgläubig war, und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
- 3** Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die BLVK davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach fünf Jahren seit der Auszahlung der einzelnen Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.
- 4** Die Verwaltungskommission kann in Härtefällen auf begründetes Gesuch hin die Ausrichtung einer Leistung gewähren, die nach diesem Vorsorgereglement nicht vorgesehen ist, aber dem Vorsorgezweck der BLVK entspricht. Die versicherte Person kann daraus keinen Anspruch ableiten.

Art. 33 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

- 1** Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 28.
- 2** Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche die Arbeitgebenden der BLVK abgetreten haben, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 34 Teuerungsanpassung der laufenden Renten

- 1** Eine allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird von der Verwaltungskommission unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der BLVK jährlich geprüft.
- 2** Die obligatorischen Leistungen gemäss BVG für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum BVG-Referenzalter nach Anordnung des Bundesrats der Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung der obligatorischen Leistungen gemäss BVG über das BVG-Referenzalter hinaus regelt die Verwaltungskommission nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel. In jedem Fall gilt die Teuerungsanpassung als abgolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Vorsorgereglement die obligatorischen Leistungen gemäss BVG übersteigen.

Art. 35 Gemeinsame Bestimmungen

- 1** Fallen die Leistungen gemäss diesem Vorsorgereglement tiefer aus als diejenigen gemäss BVG, sind letztere zu gewähren.
- 2** Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten. Die Renten werden jeweils nachschüssig überwiesen. Kapitalleistungen werden innert 30 Tagen nach Fälligkeit überwiesen, wobei die Leistung frühestens fällig ist, wenn die Überweisungsinstruktionen und die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind. Allfällig geschuldete Verzugszinsen entsprechen dem BVG-Zinssatz.
- 3** Zahlungsort für die Leistungen ist der Sitz der BLVK. Die Leistungen werden in der Schweiz an die von den Anspruchsberechtigten genannte Bank oder auf ein Postkonto überwiesen; eine Bargeldauszahlung ist ausgeschlossen. Alle Rentenzahlungen erfolgen ausschliesslich auf ein einziges Konto. Die Kosten der Überweisung auf ein ausländisches Konto können der versicherten Person belastet werden. Die Überweisung erfolgt in jedem Fall in Schweizer Franken.
- 4** Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.
- 5** Geringfügige Renten werden durch eine einmalige Kapitalabfindung ersetzt. Geringfügigkeit besteht, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 5%, die Ehegattinnen- oder Ehegattenrente bzw. die Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente weniger als 3% und die Kinderrente weniger als 1% der maximalen AHV-Altersrente beträgt.
- 6** Mit der Ausrichtung einer Kapitalabfindung erloschen alle weiteren Ansprüche der versicherten Person oder seiner Hinterlassenen.

- 7 Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalls die BLVK nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Art. 127 - 142 OR sind anwendbar.
- 8 Erhält die BLVK eine amtliche Meldung, nach der eine versicherte Person ihre Unterhaltpflicht vernachlässigt hat, so darf sie die Kapitalauszahlungen, Barauszahlungen, WEF-Vorbezüge und WEF-Verpfändungen nur noch im Rahmen von Art. 40 BVG gewähren. Solange die Auszahlung nicht erfolgen darf, ist kein Verzugszins geschuldet.

Art. 36 Haftungsbegrenzung

- 1 Die Forderungen gegenüber der BLVK dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie das effektiv angesammelte, individuelle Sparguthaben inkl. Zusatz-Sparguthaben nicht übersteigen.
- 2 Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements vor. Konnte jedoch die BLVK guten Glaubens davon ausgehen, dass eine ihrer reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz steht, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.

Art. 37 Teilliquidation

Die Voraussetzungen und das Verfahren einer Teilliquidation sind in einem separaten Teilliquidationsreglement geregelt.

Art. 38 Externe Versicherung

- 1 Scheidet die versicherte Person aus der reglementarischen Versicherung nach Vollendung des 56. Altersjahrs aus, kann sie die Vorsorge im bisherigen Umfang weiterführen.
- 2 Die versicherte Person bleibt während der externen Versicherung gegen die Risiken Tod und Invalidität während höchstens 24 Monaten versichert. Die externe Versicherung ist maximal bis zum Referenzalter möglich.
- 3 Der versicherte Lohn entspricht dem letzten versicherten Lohn im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der reglementarischen Versicherung. Der versicherte Lohn wird nicht der Teuerung angepasst.
- 4 Die versicherte Person leistet die gesamten Spar-, Risiko-, Finanzierungs- sowie allfällige Sanierungsbeiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden gemäss diesem Vorsorgereglement und dem gewählten Sparplan.
- 5 Kommt die versicherte Person mit drei Monatsbeiträgen in Verzug, kann die externe Versicherung auf Ende des vierten Monats durch die BLVK gekündigt werden.
In diesem Fall wird die Austrittsleistung ausgerichtet. Die ausstehenden Beiträge werden mit der Austrittsleistung verrechnet. Ist die versicherte Person rentenberechtigt, erfolgt anstelle der Ausrichtung der Austrittsleistung die Ausrichtung von Altersleistungen auf den Zeitpunkt, in dem die versicherte Person in Verzug geraten ist.

- 6** Die Weiterversicherung endet bei folgenden Ereignissen:
 - a. im Invaliditäts- oder Todesfall;
 - b. mit dem Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung;
 - c. jederzeit auf Begehr von der versicherten Person gemäss Abs. 8;
 - d. spätestens mit Erreichen des Referenzalters.
- 7** Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, ist die Austrittsleistung der neuen Vorsorgeeinrichtung zu übertragen.
- 8** Die externe Versicherung muss bis 60 Tage nach Beendigung der Anstellung beantragt werden. Die versicherte Person kann auf Ende eines Monats, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 30 Tagen, die externe Versicherung kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Art. 38a Weiterversicherung nach Entlassung ab Alter 58

- 1** Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 58. Altersjahrs durch die Arbeitgebenden kann die versicherte Person die Weiterführung des Vorsorgeverhältnisses verlangen. Die versicherte Person muss das von der BLVK zur Verfügung gestellte Formular innerhalb von 60 Tagen nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses der BLVK einreichen.
- 2** Der versicherte Lohn entspricht dem letzten versicherten Lohn im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Auf Verlangen der versicherten Person kann auch nur die Hälfte des letzten Lohns versichert werden.
Die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität ist obligatorisch. Die Weiterführung des Sparkontos (Leisten von Sparbeiträgen) ist freiwillig.
- 3** Die versicherte Person leistet alle Beiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden gemäss diesem Vorsorgereglement und dem Sparplan Standard.
Ausgenommen sind allfällige Sanierungsbeiträge der Arbeitgebenden. Allfällige Sanierungsbeiträge der Arbeitgebenden sind von den Arbeitgebenden zu entrichten.
Bleiben die Beiträge der versicherten Person aus, kann die BLVK die Weiterversicherung jederzeit beenden, und es werden grundsätzlich die Altersleistungen fällig.
- 4** Die Weiterversicherung endet bei folgenden Ereignissen:
 - a. im Invaliditäts- oder Todesfall;
 - b. mit dem Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung gemäss Abs. 5;
 - c. jederzeit auf Begehr von der versicherten Person (per Monatsende);
 - d. spätestens mit Erreichen des Referenzalters.
- 5** Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, ist die Austrittsleistung bis zum Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung zu übertragen. Bleibt danach nicht mindestens ein Drittel der Austrittsleistung zurück, endet die Weiterversicherung, und es werden die Altersleistungen fällig. Andernfalls kann die versicherte Person die Versicherung in der BLVK weiterführen. Der versicherte Lohn gemäss Abs. 2 wird proportional zur verbleibenden Austrittsleistung herabgesetzt.

- 6** Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, müssen die Vorsorgeleistungen gemäss diesem Vorsorgereglement in Rentenform bezogen, und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.
- 7** Freiwillige Einkäufe sind gemäss den Bestimmungen von Art. 11 weiterhin möglich, auch wenn nur noch die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität weitergeführt wird.

Art. 39 Sonderrente

- 1** Gestützt auf Art. 10c LAG hat eine versicherte Person Anspruch auf eine Sonderrente, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - a. die versicherte Person wurde gemäss Art. 10a LAG unverschuldet entlassen;
 - b. die versicherte Person hat zum Zeitpunkt der Auflösung das 56. Altersjahr vollendet;
 - c. die versicherte Person weist mindestens 16 Beitragsjahre auf.
- 2** Die Feststellung der unverschuldeten Kündigung erfolgt gemäss PG.
- 3** Die Bestimmungen über die Sonderrente finden für die angeschlossenen Arbeitgebenden sinngemäss Anwendung, sofern dies im Anschlussvertrag ausdrücklich vereinbart wurde.
- 4** Der Betrag der jährlichen Sonderrente entspricht maximal der vollen Invalidenrente gemäss Art. 16. Die Sonderrente wird bis zum Referenzalter ausgerichtet, danach wird sie von der Altersrente abgelöst.
- 5** Bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters besteht ein Anspruch auf eine Überbrückungsrente. Der Betrag der jährlichen Überbrückungsrente bemisst sich nach dem weggefallenen Beschäftigungsgrad und entspricht höchstens der maximalen AHV-Jahresrente. Die Überbrückungsrente wird der Preisentwicklung nicht angepasst.
- 6** Besteht ein Anspruch auf Kinderrente, wird diese gemäss Art. 15, Art. 17 oder Art. 21 ausgerichtet.
- 7** Mit der Ausrichtung einer Sonderrente besteht kein Anspruch auf eine Kapitalauszahlung. Auf den Zeitpunkt, in dem die Sonderrente von einer Altersrente abgelöst wird, kann die versicherte Person gemäss Art. 13 einen Antrag auf Kapitalauszahlung ihres Sparguthabens stellen.
- 8** Bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit kommt Art. 16 Abs. 5 sinngemäss zur Anwendung. Beim Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses, für das die versicherte Person der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht, wird die Sonderrente aufgehoben und die Austrittsleistung ausgerichtet.

- 9** Die Arbeitgebenden übernehmen die Kosten für die nachstehenden Aufwendungen:
a. die Sonderrente;
b. die Beiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden, die Sparbeiträge richten sich nach dem jeweiligen Vorsorgeplan und entsprechen dem Sparplan Standard;
c. die Überbrückungsrente;
d. die Kinderrente.

Art. 40 Hilfsfonds

- 1** Die BLVK führt einen Hilfsfonds. Dieser dient ausschliesslich der Finanzierung von Vorsorgemassnahmen, die geeignet sind, das Invaliditätsrisiko herabzusetzen.
2 Die Verwaltungskommission entscheidet über die Verwendung der Mittel.

10. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

Art. 41 Verwaltungskommission

- 1** Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der BLVK.
2 Die Verwaltungskommission setzt sich paritätisch aus einer maximal je vier Personen umfassenden Vertretung der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden zusammen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden werden von der Delegiertenversammlung durch die versicherten Personen gewählt. Für die Wahl der Vertretung der Arbeitgebenden ist der Regierungsrat des Kantons Bern zuständig. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Die Wahlen innerhalb einer Amtsperiode gelten nur für die restliche Dauer. Wiederwahl ist zulässig.
3 Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst.
4 Die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungskommission, die Art und Weise der Einberufung und der Beschlussfassung, sind im Organisationsreglement festgehalten. Im Organisationsreglement sind auch die Tätigkeiten und Kompetenzen der weiteren mit der Verwaltung und Beratung der BLVK verantwortlichen Personen und Organe umschrieben.

Art. 42 Delegiertenversammlung

- 1** Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den versicherten Personen sowie Personen, die von der BLVK eine volle Altersrente beziehen, zusammen. Diese werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die angeschlossenen Arbeitgebenden und die Kantonsteile sind angemessen zu berücksichtigen.
2 Die Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung und deren Organisation sind in gesonderten Reglementen festgelegt. Aufgaben und Kompetenzen sind im PKG geregelt.

Art. 43 Direktorin oder Direktor

- 1** Die Direktorin oder der Direktor besorgt die laufenden Geschäfte. Die Person ist der Verwaltungskommission unterstellt und nimmt an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 2** Die Aufgaben und Kompetenzen der Direktorin oder des Direktors sind im Organisationsreglement festgehalten.

Art. 44 Revisionsstelle, Expertin oder Experte

- 1** Die von der Verwaltungskommission bezeichnete Revisionsstelle prüft die BLVK im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- 2** Sie prüft ebenso jährlich die Rechtmässigkeit der Geschäftsführung, insbesondere die Beitragserhebung und die Ausrichtung der Leistungen sowie die Rechtmässigkeit der Anlagen.
- 3** Die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge wird von der Verwaltungskommission gewählt. Die ausführende Expertin oder der ausführende Experte überprüft die BLVK jährlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Art. 45 Auskunfts- und Meldepflichten der versicherten, rentenbeziehenden Personen und der Arbeitgebenden

- 1** Die versicherten und rentenbeziehenden Personen sind verpflichtet, der BLVK über alle Tatsachen, welche das Verhältnis zur BLVK betreffen, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und sämtliche erforderlichen Unterlagen einzureichen.
Die versicherte Person, die mehr als sechs Monate arbeitsunfähig ist, erteilt der BLVK eine Vollmacht auf einem geeigneten Formular. Dieses ermächtigt die BLVK, die erforderlichen Unterlagen bei sämtlichen Versicherungen, Arbeitgebenden etc. einzufordern, um die Ansprüche auf Invalidenleistungen prüfen zu können.
Bezügerinnen und Bezüger von Invalidenleistungen der BLVK haben ihr anderweitiges Renten- und Erwerbseinkommen bzw. sämtliche anrechenbaren Einkünfte sowie Änderungen des Invaliditätsgrads unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen zu melden.
Die Auskunftspflichtigen haften gegenüber der BLVK für die Folgen unrichtiger oder fehlender Angaben. Die BLVK kann die Leistungen einstellen, wenn die Anspruchsberechtigten ihrer Auskunftspflicht innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommen. Die BLVK lehnt jegliche Verantwortung für Folgen ab, die aus der Nichteinhaltung der Auskunfts- und Meldepflichten entstehen.
Kann die BLVK zum IV-Entscheid nicht Stellung nehmen, weil die versicherte Person ihre Vollmacht nicht erteilt hat, ist die BLVK nicht an den Entscheid der IV gebunden und kann die Auszahlung von Invaliditätsleistungen aufschieben.
- 2** Die BLVK ist berechtigt, von den rentenbeziehenden Personen jährlich eine Lebensbescheinigung sowie einen amtlichen Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse und den Wohnsitz einzufordern und eine jährliche Überprüfung der Einkommenssituation (Einkommenskontrolle) vorzunehmen. Darüber hinaus kann

die BLVK jederzeit weitere für die Überprüfung ihrer Rentenleistungen notwendige Unterlagen für den Anspruch sowie die Koordination von Leistungen einverlangen.

Anspruchsberechtigten mit Wohnsitz im Ausland wird jährlich ein entsprechendes Formular zugestellt oder eine offizielle Lebensbescheinigung verlangt. Werden die geforderten Unterlagen nicht innert der gesetzten Frist vollständig an die BLVK zurückgeschickt, so wird die Rentenzahlung ohne weitere Meldung eingestellt.

- 3** Ansprüche gegenüber anderen Versicherungen oder Haftpflichtigen sind der BLVK unaufgefordert zu melden.
- 4** Die Arbeitgebenden melden der BLVK fristgerecht alle Änderungen in seinem Personalbestand sowie die erforderlichen Daten, welche für die Führung der beruflichen Vorsorge benötigt werden, insbesondere den Jahreslohn zusammen mit dem Beschäftigungsgrad, die unbezahlten Urlaube, die Krankheitsurlaube, die Austritte, die Todesfälle, die Personaldaten (wie z.B. Name, Geschlecht, Zivilstand), die Adresse sowie alle entsprechenden Mutationen oder rückwirkende Anpassungen.
- 5** Die Arbeitgebenden sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben verantwortlich.
- 6** Wer seiner Auskunfts- und Meldepflicht nicht nachkommt, hat die Kosten zu tragen, die der BLVK durch einen allfälligen Mehraufwand entstehen.

Art. 46 Bearbeitung von Personendaten

- 1** Die BLVK bearbeitet Daten von versicherten Personen, Rentenbeziehenden und Arbeitnehmenden insbesondere soweit sie für die Durchführung der Vorsorge relevant sind oder im Zusammenhang mit einer Leistungserbringung erforderlich sind.
- 2** Versicherte Personen, Rentenbeziehende und Arbeitnehmende haben insbesondere das Recht, Einsicht in ihr Versichertendossier zu verlangen.
- 3** Die Datenschutzerklärung der BLVK gibt detailliert Auskunft darüber, wie und zu welchen Zwecken die Bernische Lehrerversicherungskasse Personendaten bearbeitet. Die aktuelle Datenschutzerklärung ist unter www.blvk.ch abrufbar.

Art. 47 Information an die versicherten und rentenbeziehenden Personen

- 1** Die BLVK digitalisiert ihre Prozesse schrittweise. Sobald der jeweilige Prozess digitalisiert ist, verzichtet die BLVK soweit wie möglich auf den Versand per Post und stellt Dokumente auf elektronischem Weg über das Portal «myBLVK» zur Verfügung.
- 2** Die BLVK stellt im Portal «myBLVK» jeder versicherten Person bei ihrem Eintritt, bei Heirat oder einer eingetragenen Partnerschaft, jedoch mindestens einmal pro Jahr, einen Vorsorgeausweis aus.
- 3** Der Vorsorgeausweis gibt der versicherten Person Auskunft über ihre individuellen Vorsorgebedingungen, insbesondere über die versicherten Leistungen, den versicherten Lohn, die Beiträge und die Austrittsleistung. Bei einer Abweichung

zwischen dem Vorsorgeausweis und diesem Vorsorgereglement ist Letzteres massgebend.

- 4 Die BLVK informiert die versicherte und rentenbeziehende Person mindestens einmal pro Jahr in geeigneter Weise über die Organisation und die Finanzierung der BLVK sowie über die Zusammensetzung der Verwaltungskommission.
- 5 Auf Anfrage übergibt die BLVK der versicherten Person ein Exemplar der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts.
Die BLVK erteilt der versicherten Person die notwendigen Auskünfte, die für die Durchführung des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung nötig sind.
- 6 Die BLVK informiert interessierte Personenkreise mit geeigneten Kommunikationsmitteln. Dazu zählen insbesondere das "Education" Amtliches Schulblatt des Kantons Bern, das BLVK-Kundenmagazin "nexus", die Website www.blvk.ch, das Portal «myBLVK» sowie Versände an die versicherten Personen in schriftlicher Form.

Art. 48 Haftung und Schweigepflicht

- 1 Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung und der Kontrolle der BLVK beauftragten Personen haften für den Schaden, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.
- 2 Die Arbeitgebenden haften für Schäden, die der BLVK entstehen können, wenn sie ihr die für sie wichtigen Informationen nicht mitteilen, insbesondere für fehlende Informationen in Bezug auf den Beitritt neuer Arbeitnehmenden, Löhne, Lohnänderungen und Austritte.
- 3 Die in Abs. 1 erwähnten Personen unterstehen der Schweigepflicht in Bezug auf alle Angelegenheiten und Informationen vertraulichen Charakters, welche die BLVK oder die Arbeitgebenden oder die versicherten und rentenbeziehenden Personen betreffen und über die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei der BLVK bestehen.

Art. 49 Teilkapitalisierung, Finanzierungsplan, Finanzierungsbeiträge

- 1 Die BLVK wird gemäss Art. 11 PKG nach dem System der Teilkapitalisierung finanziert. Bis Ende des Jahrs 2034 ist ein Zieldeckungsgrad von 100% zu erreichen.
- 2 Der von der BLVK ausgearbeitete, von den zuständigen kantonalen Behörden beschlossene und von der Aufsichtsbehörde geprüfte Finanzierungsplan gewährleistet die fristgerechte Erreichung des Zieldeckungsgrads.
- 3 Zur Erfüllung des Finanzierungsplans werden von den versicherten Personen und den Arbeitgebenden Finanzierungsbeiträge gemäss Anhang 2 erhoben.

Art. 50 Sanierungsmassnahmen

- 1 Die BLVK erarbeitet einen Sanierungsplan, wenn die Vorgaben des Finanzierungsplans, insbesondere die vorgegebenen Deckungsgrade, nicht erreicht werden. Der Sanierungsplan ist befristet und enthält Massnahmen gemäss BVG.

- 2** Die BLVK kann, vorbehältlich des Beschlusses der zuständigen kantonalen Behörde, von den Arbeitgebenden folgende Sanierungsbeiträge erheben:
 - a. bis zu 10% des versicherten Lohns, wenn die Deckungsgrade zu Beginn der Sanierung um mehr als 20%-Punkte unter den Vorgaben liegen;
 - b. bis zu 8% des versicherten Lohns, wenn die Deckungsgrade zu Beginn der Sanierung zwischen 15 und 20%-Punkten unter den Vorgaben liegen;
 - c. bis zu 6% des versicherten Lohns, wenn die Deckungsgrade zu Beginn der Sanierung zwischen 10 und 15%-Punkten unter den Vorgaben liegen;
 - d. bis zu 4% des versicherten Lohns, wenn die Deckungsgrade zu Beginn der Sanierung zwischen 5 und 10%-Punkten unter den Vorgaben liegen;
 - e. bis zu 2% des versicherten Lohns, wenn die Deckungsgrade zu Beginn der Sanierung zwischen 1 und 5%-Punkten unter den Vorgaben liegen.
- 3** Die versicherte Person trägt 50% an den Massnahmen zur Sanierung. Die zuständige kantonale Behörde beschliesst über die Höhe der Sanierungsbeiträge. Allfällige Verzinsungen der Sparguthaben unter dem BVG-Zinssatz gelten als Anteil der versicherten Person an den Massnahmen zur Sanierung.
- 4** Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird von der Verwaltungskommission geregelt und in einem Anhang zu diesem Vorsorgereglement festgehalten.
- 5** Folgende weiteren Sanierungsmassnahmen stehen grundsätzlich - im gesetzlich zulässigen Rahmen - zur Verfügung:
 - a. befristete Verzinsung der Sparguthaben unterhalb des BVG-Zinssatzes;
 - b. Sanierungseinlagen der Arbeitgebenden;
 - c. Kürzung künftiger Leistungen (Anwartschaften).
- 6** Sanierungsbeiträge werden bei der Berechnung des Mindestbetrags gemäss Art. 17 FZG nicht berücksichtigt. Während der Dauer einer Unterdeckung wird der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 24 Abs. 3 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz, mit welchem die Sparguthaben verzinst werden, reduziert.
- 7** Im Falle von Sanierungsmassnahmen muss die BLVK die Aufsichtsbehörde, die versicherten und rentenbeziehenden Personen informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.

Art. 51 Rechtspflege

- 1** Für Streitigkeiten zwischen der BLVK, den Arbeitgebenden und Anspruchsberechtigten sind die von den Kantonen nach Art. 73 BVG bezeichneten Gerichte zuständig. Diese sind auch zuständig für die Streitigkeiten gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. a - d BVG.
- 2** Gerichtsstand für Streitigkeiten bezüglich Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung der Bestimmungen dieses Vorsorgereglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz der oder des Beklagten respektive des Beklagten oder der Ort des Betriebs in der Schweiz, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.
- 3** Die Entscheide der kantonalen Gerichte können auf dem Weg der Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 86 Abs. 1 Bst. d BGG).

11. Übergangsbestimmungen

Art. 52 Individuelle Übergangseinlagen

- 1 Für die individuellen Übergangseinlagen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 50 - Art. 52 PKG.
- 2 Bei der Berechnung der individuellen Übergangseinlagen ist der per 31. Dezember 2014 gültige Jahreslohn gemäss Art. 4 und Art. 5 Abs. 1 zweiter Teilsatz BLVK-VR massgebend.

Art. 53 Individuelle Einlagen bis 31. Juli 2022

- 1 Infolge der Senkung der Umwandlungssätze vom 1. August 2017 bis 1. August 2020 leistet die BLVK individuelle Einlagen für die versicherten Personen zur Abfederung der Altersrenteneinbussen.
- 2 Die individuellen Einlagen für die versicherten Personen sind so berechnet, dass die individuellen Altersrenten, hochgerechnet mit den ab 1. August 2017 geltenden reglementarischen Bestimmungen, die individuellen Altersrenten, hochgerechnet mit den bis 31. Juli 2017 geltenden reglementarischen Bestimmungen, um maximal 3% unterschreiten. Beträgt die Unterschreitung weniger als 3% wird keine Einlage geleistet.
- 3 Bei der Hochrechnung der individuellen Altersrenten gemäss Abs. 2 werden ab 1. August 2017 folgende Parameter angewendet:
 - a. Versicherter Lohn und vorhandenes Sparguthaben am 31. Juli 2017;
 - b. Hochrechnung der Altersrente bis zur Vollendung des 65. Altersjahrs;
 - c. Sparbeiträge gemäss Sparplan Standard;
 - d. Berücksichtigung der Übergangseinlagen gemäss Art. 52;
 - e. Projektions- und Diskontierungszinssatz von 2%.
- 4 Die individuellen Einlagen werden monatlich in konstanten Teilbeträgen ab 1. August 2017 bis zum Referenzalter erworben, maximal aber in 60 Teilbeträgen bis 31. Juli 2022.
- 5 Bei Austritt oder vorzeitiger (Teil-)Pensionierung verfällt die individuelle Einlage pro rata temporis. Nach denselben Regeln wird bei Reduktion des Beschäftigungsgrads mit Teilüberweisung der Austrittsleistung gemäss Art. 23 Abs. 4 verfahren. Im Invaliditäts- oder Todesfall besteht vollumfänglicher Anspruch auf die noch ausstehenden Teilbeträge.
- 6 Personen, die am 31. Juli 2017 und am 1. August 2017 eine Sonderrente nach Art. 39 beziehen oder einen unbezahlten Urlaub nach Art. 4 haben, sind in Bezug auf die individuelle Einlage versicherten Personen gleichgestellt. Für die Ermittlung der individuellen Einlage wird das Sparguthaben per 31. Juli 2017 zugrunde gelegt.

Art. 54 Individuelle Einlagen bis 31. Juli 2026

- 1** Infolge der Senkung der Umwandlungssätze vom 1. August 2022 bis 1. August 2024 leistet die BLVK individuelle Einlagen für die versicherten Personen zur Abfederung der Altersrenteneinbussen.
- 2** Die individuellen Einlagen für die versicherten Personen sind so berechnet, dass die individuellen Altersrenten, hochgerechnet mit den ab 1. Januar 2021 gelgenden reglementarischen Bestimmungen, die individuellen Altersrenten, hochgerechnet mit den bis 31. Dezember 2020 geltenden reglementarischen Bestimmungen, um maximal 3% unterschreiten. Beträgt die Unterschreitung weniger als 3% wird keine Einlage geleistet.
- 3** Bei der Hochrechnung der individuellen Altersrenten gemäss Abs. 2 werden ab 1. August 2021 folgende Parameter angewendet:
 - a. Versicherter Lohn und vorhandenes Sparguthaben am 31. Dezember 2020;
 - b. Hochrechnung der Altersrente bis zur Vollendung des 65. Altersjahrs;
 - c. Sparbeiträge gemäss Sparplan Standard;
 - d. Berücksichtigung der Übergangseinlagen gemäss Art. 52 und der individuellen Einlagen gemäss Art. 53;
 - e. Projektions- und Diskontierungszinssatz von 2%.
- 4** Die individuellen Einlagen werden monatlich in konstanten Teilbeträgen ab 1. August 2022 bis zum Referenzalter erworben, maximal aber in 48 Teilbeträgen bis 31. Juli 2026.
- 5** Bei Austritt oder vorzeitiger (Teil-)Pensionierung verfällt die individuelle Einlage pro rata temporis. Nach denselben Regeln wird bei Reduktion des Beschäftigungsgrads mit Teilüberweisung der Austrittsleistung gemäss Art. 23 Abs. 4 verfahren. Im Invaliditäts- oder Todesfall besteht vollumfänglicher Anspruch auf die noch ausstehenden Teilbeträge.
- 6** Personen, die am 31. Dezember 2020 und am 1. Januar 2021 eine Sonderrente nach Art. 39 beziehen oder einen unbezahlten Urlaub nach Art. 4 haben, sind in Bezug auf die individuelle Einlage versicherten Personen gleichgestellt. Für die Ermittlung der individuellen Einlage wird das Sparguthaben per 31. Dezember 2020 zugrunde gelegt.

12. Schlussbestimmungen

Art. 55 Reglementsänderung

Die Verwaltungskommission kann dieses Vorsorgereglement jederzeit ändern.

Art. 56 Übersetzung und Lücken im Vorsorgereglement

- 1** Dieses Vorsorgereglement wurde in deutscher Sprache erstellt und ins Französische übersetzt. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen und dem französischen Text ist der deutsche Text massgebend.
- 2** Die Verwaltungskommission trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Vorsorgezweck und dem Gesetz entsprechende Regelung, sofern dieses Vorsorgereglement dazu keine Bestimmungen enthält.
- 3** Die Abkürzungen und Begriffe sind im Anhang 1 erklärt.

Art. 57 Inkrafttreten

Das Vorsorgereglement wurde von der Verwaltungskommission an der Sitzung vom 3. Dezember 2025 verabschiedet und wird am 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das bisherige Vorsorgereglement vom 1. Januar 2024 mit allen Anhängen.

Ostermundigen, 3. Dezember 2025

Im Namen der Verwaltungskommission

Die Präsidentin:
Esther Peyer

Die Vizepräsidentin:
Kerstin Windhövel

13. Anhänge zum Vorsorgereglement

Anhang 1

Abkürzungen und Begriffe

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung.
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10).
AHV-Referenzalter	Pensionierungsalter 65 für Frauen und Männer, einschliesslich Bst. a der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. Dezember 2021 (AHV 21) für die Frauen mit den Jahrgängen 1961, 1962 und 1963.
Anwartschaft	Die Anwartschaft ist ein Anspruch auf eine künftige Leistung der BLVK im Vorsorgefall (Pensionierung, Tod oder Invalidität).
Arbeitgebende (AG)	Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die von Gesetzes wegen oder mittels Anschlussvertrag der BLVK angeschlossen sind.
Arbeitnehmende (AN)	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber haben, die oder der von Gesetzes wegen oder mittels Anschlussvertrag der BLVK angeschlossen ist.
Arbeits-unfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zuverlässige Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1).
Aufsichtsbehörde	Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), vom Kanton Bern bezeichnete zuständige Behörde für die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen.
Beitrags-befreiung	Versicherte Personen und Arbeitgebende bezahlen nach Ende der Lohnfortzahlung oder nach Ablauf der Wartefrist (solange im Anschlussvertrag explizit geregelt), spätestens jedoch mit Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der BLVK keine Beiträge mehr. Die BLVK zahlt ab diesem Zeitpunkt die Beiträge.

BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (SR 173.110).
BLVK	Bernische Lehrerversicherungskasse.
BLVK-VR	Vorsorgereglement der BLVK über die Leistungen und Beiträge vom 4. Mai 2005, gültig bis 31. Dezember 2014.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-vorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen (SR 831.40).
BVG-Alter	Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
BVG-Zinssatz	Mindestzinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens.
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (SR 831.441.1).
Eintrittsschwelle	Die Eintrittsschwelle definiert die Grenze, ab der die jeweiligen jährlichen AHV-Löhne in der Beruflichen Vorsorge zu versichern sind. Gemäss BVG beträgt die Eintrittsschwelle im 2026 CHF 22 680.
Erwerbs-unfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG).
Finanzierungs-beiträge	Bis zum Übergang zur Vollkapitalisierung haben die Arbeitnehmenden (ab Alter 25) und die Arbeitgebenden Finanzierungsbeiträge zur Verbesserung des Deckungsgrads zu leisten.
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42).
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994 (SR 831.425).
Geschiedenen-rente	Rente gemäss Art. 20 BVV 2 zur Deckung des Versorgerschadens, den die geschiedene Ehegattin oder der geschiedene Ehegatte durch den Tod der früheren Ehegattin oder des früheren Ehegatten und dem damit verbundenen Wegfall der Unterstützungsbeiträge erleidet.

Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV	Invalidenversicherung.
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20).
Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist, und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).
LAG	Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte vom 20. Januar 1993 (BSG 430.250).
Maximale AHV-Altersrente	Die zwölffache maximale Monatsrente der AHV; die 13. Altersrente nach Artikel 34ter AHVG wird nicht berücksichtigt.
MV	Militärversicherung.
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (SR 833.1).
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220).
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (SR 211.231).
PG	Personalgesetz des Kantons Bern vom 16. September 2004 (BSG 153.01).
PKG	Gesetz über die kantonalen Pensionskassen vom 18. Mai 2014 (BSG 153.41).
Projektionszinssatz	Zinssatz, der zur Hochrechnung des Sparguthabens der versicherten Person bis zum Referenzalter angewendet wird. Der Projektionszinssatz ist nicht garantiert (Anhang 7).
Referenzalter	Pensionierungsalter 65 für Frauen und Männer.
Renten-beziehende Person	Rentnerinnen und Rentner, die eine Rente der BLVK beziehen (einschliesslich Personen, denen infolge Rentenaufschub oder Überentschädigung keine Rente ausgerichtet wird).
Scheidungs-rente	Rente gemäss Art. 124a ZGB im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei einer Scheidung.

Spargut-haben	Saldo des Sparkontos.
Sparkonto	Für jede versicherte Person wird ein Sparkonto geführt, aus dem das gebildete Sparguthaben ersichtlich ist.
Technischer Zinssatz	Der technische Zinssatz ist ein langfristig ausgerichteter Zinssatz, der für versicherungstechnische Berechnungen wie z.B. die Berechnung des Umwandlungssatzes sowie der Rentenbarwerte massgebend ist (Diskontsatz für die künftigen Rentenzahlungen) (Anhang 7).
Teilkapitalisierung	Finanzierungssystem, bei dem ein Deckungsgrad von mindestens 80% angestrebt wird. Es müssen verschiedene Deckungsgrade geführt werden. Gemäss PKG wendet die BLVK dieses Finanzierungssystems an, bis der Zieldeckungsgrad von 100% bis Ende des Jahres 2034 erreicht wird (Übergang zur Vollkapitalisierung).
Toleranz, Toleranzregelung	Bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrads um max. 12.5 Beschäftigungsgradprozente wird der bisherige versicherte Lohn aufrechterhalten (siehe Art. 8 Abs. 9).
Toleranz (Betrag in CHF)	Entspricht dem Anteil in Franken des versicherten Lohns, welcher bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrads dank der Toleranzregelung aufrechterhalten wird.
Toleranz (Wert in Prozent)	Gibt Auskunft, um wieviel Prozentpunkte der Beschäftigungsgrad insgesamt bereits reduziert wurde.
Übergangs-einlage	Einlage des Kantons Bern anlässlich des Primatwechsels zur Kompen-sation der im Beitragsprimat fehlenden Solidaritätsbeiträge.
Umwandlungs-satz	Prozentsatz, mit welchem aus dem bei der Pensionierung vorhandenen Sparguthaben eine lebenslang zahlbare Altersrente berechnet wird.
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch die Expertin oder den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist.
UV	Unfallversicherung.

UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20).
Versicherte Person	Alle in die BLVK aufgenommenen Arbeitnehmenden, bei denen noch kein Leistungs-/Vorsorgefall eingetreten ist.
Verzugszins	Zinssatz gemäss Art. 7 FZV, mit dem geschuldete Leistungen ab Fälligkeitsdatum verzinst werden.
Vollkapitalisierung	Finanzierungssystem, bei dem ein Deckungsgrad von mindestens 100% angestrebt wird.
Vorsorgeausgleich	Aufteilung der Guthaben aus beruflicher Vorsorge unter den Eheleuten oder den Partnern im Falle der Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.
Vorsorgefall	Pensionierung, Tod oder Invalidität.
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272).
Zusatz-Sparguthaben "Vorzeitige Pensionierung"	Saldo des Zusatz-Sparkontos "Vorzeitige Pensionierung".
Zusatz-Sparkonto "Vorzeitige Pensionierung"	Dem Zusatz-Sparkonto "Vorzeitige Pensionierung" werden die freiwilligen Einkäufe zum Ausgleich der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung gutgeschrieben.
Zusatz-Sparguthaben "Überbrückungsrente"	Saldo des Zusatz-Sparkontos "Überbrückungsrente".
Zusatz-Sparkonto "Überbrückungsrente"	Dem Zusatz-Sparkonto "Überbrückungsrente" werden die freiwilligen Einkäufe zur Vorfinanzierung der Überbrückungsrente gutgeschrieben.

Anhang 2

Höhe der Beiträge

Beiträge in % des versicherten Lohns, Sparplan Standard (Art. 9 Abs. 4 - 6)

Alter	Sparbeiträge		Risikobeuräge		Finanzierungsbeiträge		Gesamtbeiträge	
	Arbeitnehmende	Arbeitgebende	Arbeitnehmende	Arbeitgebende	Arbeitnehmende	Arbeitgebende	Arbeitnehmende	Arbeitgebende
17 – 24	-	-	1.25	1.75	- *)	- *)	1.25	1.75
25 – 29	5.50	5.50	1.25	1.75	1.70	2.55	8.45	9.80
30 – 34	7.00	7.00	1.25	1.75	1.70	2.55	9.95	11.30
35 – 39	8.50	9.00	1.25	1.75	1.70	2.55	11.45	13.30
40 – 44	10.25	10.75	1.25	1.75	1.70	2.55	13.20	15.05
45 – 49	10.75	13.25	1.25	1.75	1.70	2.55	13.70	17.55
50 – 54	10.75	16.25	1.25	1.75	1.70	2.55	13.70	20.55
55 – 59	11.30	19.20	1.25	1.75	1.70	2.55	14.25	23.50
60 – 65	10.50	20.00	1.25	1.75	1.70	2.55	13.45	24.30
66 – 70	10.00	10.00	0.75	0.75	1.70	2.55	12.45	13.30

Übergang in nächsthöhere Beitragsgruppe jeweils am 1. Januar; Sparbeiträge ab Alter 66 freiwillig

Vom Regierungsrat genehmigt durch Beschluss Nr. 505/2020 vom 6. Mai 2020.

*) Vom Regierungsrat genehmigt durch Beschluss Nr. 1133/2022 vom 9. November 2022.

Beiträge in % des versicherten Lohns, Sparplan Minus (Art. 9 Abs. 4 - 6)

Alter	Sparbeiträge		Risikobeuräge		Finanzierungsbeiträge		Gesamtbeiträge	
	Arbeitnehmende	Arbeitgebende	Arbeitnehmende	Arbeitgebende	Arbeitnehmende	Arbeitgebende	Arbeitnehmende	Arbeitgebende
17 – 24	-	-	1.25	1.75	-	-	1.25	1.75
25 – 29	3.50	5.50	1.25	1.75	1.70	2.55	6.45	9.80
30 – 34	5.00	7.00	1.25	1.75	1.70	2.55	7.95	11.30
35 – 39	6.50	9.00	1.25	1.75	1.70	2.55	9.45	13.30
40 – 44	8.25	10.75	1.25	1.75	1.70	2.55	11.20	15.05
45 – 49	8.75	13.25	1.25	1.75	1.70	2.55	11.70	17.55
50 – 54	8.75	16.25	1.25	1.75	1.70	2.55	11.70	20.55
55 – 59	9.30	19.20	1.25	1.75	1.70	2.55	12.25	23.50
60 – 65	8.50	20.00	1.25	1.75	1.70	2.55	11.45	24.30
66 – 70	8.00	10.00	0.75	0.75	1.70	2.55	10.45	13.30

Übergang in nächsthöhere Beitragsgruppe jeweils am 1. Januar; Sparbeiträge ab Alter 66 freiwillig

Beiträge in % des versicherten Lohns, Sparplan Plus (Art. 9 Abs. 4 - 6)

Alter	Sparbeiträge		Risikobeuräge		Finanzierungsbeiträge		Gesamtbeiträge	
	Arbeitnehmende	Arbeitgebende	Arbeitnehmende	Arbeitgebende	Arbeitnehmende	Arbeitgebende	Arbeitnehmende	Arbeitgebende
17 – 24	-	-	1.25	1.75	-	-	1.25	1.75
25 – 29	7.50	5.50	1.25	1.75	1.70	2.55	10.45	9.80
30 – 34	9.00	7.00	1.25	1.75	1.70	2.55	11.95	11.30
35 – 39	10.50	9.00	1.25	1.75	1.70	2.55	13.45	13.30
40 – 44	12.25	10.75	1.25	1.75	1.70	2.55	15.20	15.05
45 – 49	12.75	13.25	1.25	1.75	1.70	2.55	15.70	17.55
50 – 54	12.75	16.25	1.25	1.75	1.70	2.55	15.70	20.55
55 – 59	13.30	19.20	1.25	1.75	1.70	2.55	16.25	23.50
60 – 65	12.50	20.00	1.25	1.75	1.70	2.55	15.45	24.30
66 – 70	12.00	10.00	0.75	0.75	1.70	2.55	14.45	13.30

Übergang in nächsthöhere Beitragsgruppe jeweils am 1. Januar; Sparbeiträge ab Alter 66 freiwillig

Anhang 3

Freiwillige Einkäufe in die Maximalleistungen (Art. 11 Abs. 1)

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in % des versicherten Lohns) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um das vorhandene Sparguthaben, jeweils inklusive allfälligen noch nicht bezogenen Übergangseinlagen gemäss Art. 52 und Einlagen gemäss Art. 53 bzw. Art. 54.

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparguthaben in % des versicherten Lohns						Alter bei Einkauf
	Minus	Standard	Plus	Minus	Standard	Plus	
25	9	11	13	356	407	459	45
26	18	22	26	385	439	494	46
27	28	34	40	414	472	530	47
28	37	45	54	445	506	566	48
29	47	57	68	476	540	604	49
30	60	72	85	510	577	645	50
31	73	88	103	545	616	687	51
32	86	104	121	581	655	729	52
33	100	120	139	618	695	773	53
34	114	136	158	655	736	818	54
35	132	156	181	697	782	866	55
36	150	177	204	739	828	916	56
37	169	198	227	783	875	967	57
38	187	219	251	827	923	1019	58
39	207	241	276	872	972	1072	59
40	230	267	304	918	1022	1126	60
41	253	293	333	965	1073	1181	61
42	278	320	363	1012	1125	1237	62
43	302	348	393	1061	1178	1294	63
44	327	376	424	1111	1232	1352	64
				1162	1287	1412	65-70

Anhang 4

Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung (Art. 11 Abs. 2)

Referenz-alter	Maximal mögliches Guthaben im Zusatz-Sparkonto "Vorzeitige Pensionierung" in % des versicherten Lohns											
	vorzeitige Pensionierung mit...											
65 Jahre	64 Jahren			63 Jahren			62 Jahren			61 Jahren		
Alter beim Einkauf	Minus	St'ard	Plus	Minus	St'ard	Plus	Minus	St'ard	Plus	Minus	St'ard	Plus
25	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
26	1%	2%	2%	3%	3%	3%	4%	5%	5%	6%	7%	7%
27	3%	3%	3%	6%	6%	7%	9%	10%	11%	13%	14%	15%
28	4%	5%	5%	9%	10%	11%	14%	15%	16%	19%	21%	23%
29	6%	6%	7%	12%	13%	14%	18%	20%	22%	26%	28%	30%
30	7%	8%	9%	15%	17%	18%	23%	26%	28%	32%	35%	38%
31	9%	10%	11%	18%	20%	22%	28%	31%	34%	39%	43%	47%
32	11%	12%	13%	22%	24%	26%	33%	37%	40%	46%	50%	55%
33	12%	13%	14%	25%	27%	30%	38%	42%	46%	53%	58%	63%
34	14%	15%	16%	28%	31%	34%	44%	48%	52%	60%	66%	72%
35	15%	17%	18%	32%	35%	38%	49%	54%	58%	68%	74%	81%
36	17%	19%	21%	35%	39%	42%	55%	60%	65%	75%	83%	90%
37	19%	21%	23%	39%	43%	46%	60%	66%	72%	83%	91%	99%
38	21%	23%	25%	43%	47%	51%	66%	72%	78%	91%	100%	108%
39	23%	25%	27%	46%	51%	55%	72%	78%	85%	99%	108%	118%
40	24%	27%	29%	50%	55%	60%	78%	85%	92%	107%	117%	128%
41	26%	29%	31%	54%	59%	65%	84%	92%	100%	115%	127%	138%
42	28%	31%	34%	58%	64%	69%	90%	98%	107%	124%	136%	148%
43	30%	33%	36%	62%	68%	74%	96%	105%	114%	133%	145%	158%
44	32%	35%	38%	66%	73%	79%	102%	112%	122%	142%	155%	169%
45	34%	38%	41%	71%	77%	84%	109%	119%	130%	151%	165%	179%
46	36%	40%	43%	75%	82%	89%	116%	127%	138%	160%	175%	190%
47	39%	42%	46%	79%	87%	95%	122%	134%	146%	169%	185%	202%
48	41%	45%	49%	84%	92%	100%	129%	142%	154%	179%	196%	213%
49	43%	47%	51%	89%	97%	105%	136%	149%	163%	188%	207%	225%
50	45%	50%	54%	93%	102%	111%	144%	157%	171%	198%	217%	236%
51	48%	52%	57%	98%	107%	117%	151%	165%	180%	209%	229%	249%
52	50%	55%	60%	103%	113%	122%	158%	174%	189%	219%	240%	261%
53	52%	57%	62%	108%	118%	128%	166%	182%	198%	230%	252%	274%

54	55%	60%	65%	113%	124%	134%	174%	191%	207%	240%	263%	286%
55	57%	63%	68%	118%	129%	141%	182%	199%	217%	251%	275%	299%
56	60%	66%	71%	123%	135%	147%	190%	208%	226%	263%	288%	313%
57	63%	69%	75%	129%	141%	153%	198%	217%	236%	274%	300%	327%
58	65%	71%	78%	134%	147%	160%	207%	227%	246%	286%	313%	340%
59	68%	74%	81%	140%	153%	166%	215%	236%	257%	298%	326%	355%
60	71%	77%	84%	145%	159%	173%	224%	246%	267%	310%	339%	369%
61	74%	81%	88%	151%	166%	180%	233%	255%	278%	322%	353%	384%
62	76%	84%	91%	157%	172%	187%	242%	265%	289%	(328%)	(360%)	(391%)
63	79%	87%	95%	163%	179%	194%	(247%)	(271%)	(294%)			
64	82%	90%	98%	(166%)	(182%)	(198%)						
65	(84%)	(92%)	(100%)									

Referenzalter	Maximal mögliches Guthaben im Zusatz-Sparkonto "Vorzeitige Pensionierung" in % des versicherten Lohns								
	vorzeitige Pensionierung mit...								
65 Jahre	60 Jahren			59 Jahren			58 Jahren		
Alter beim Einkauf	Minus	St'ard	Plus	Minus	St'ard	Plus	Minus	St'ard	Plus
25	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
26	8%	9%	10%	10%	11%	12%	12%	13%	14%
27	16%	18%	19%	20%	22%	24%	24%	27%	29%
28	24%	27%	29%	30%	33%	36%	37%	41%	44%
29	33%	36%	39%	41%	45%	49%	50%	55%	59%
30	42%	46%	50%	52%	57%	62%	63%	69%	75%
31	50%	55%	60%	63%	69%	75%	76%	84%	91%
32	59%	65%	71%	74%	81%	88%	90%	99%	107%
33	69%	75%	82%	86%	94%	102%	104%	114%	124%
34	78%	86%	93%	97%	106%	116%	118%	129%	141%
35	88%	96%	104%	109%	120%	130%	133%	145%	158%
36	97%	107%	116%	121%	133%	144%	147%	161%	176%
37	107%	118%	128%	134%	146%	159%	162%	178%	193%
38	117%	129%	140%	146%	160%	174%	178%	195%	212%
39	128%	140%	152%	159%	174%	190%	193%	212%	230%
40	138%	152%	165%	172%	189%	205%	209%	229%	249%
41	149%	163%	178%	186%	203%	221%	226%	247%	269%
42	160%	175%	191%	199%	218%	238%	242%	265%	289%
43	171%	188%	204%	213%	234%	254%	259%	284%	309%
44	183%	200%	218%	228%	249%	271%	276%	303%	329%
45	194%	213%	232%	242%	265%	288%	294%	322%	351%
46	206%	226%	246%	257%	281%	306%	312%	342%	372%
47	218%	239%	260%	272%	298%	324%	330%	362%	394%
48	231%	253%	275%	287%	315%	342%	349%	383%	416%
49	243%	267%	290%	303%	332%	361%	368%	404%	439%
50	256%	281%	305%	319%	350%	380%	388%	425%	462%
51	269%	295%	321%	335%	368%	400%	407%	447%	486%
52	283%	310%	337%	352%	386%	420%	428%	469%	510%
53	296%	325%	353%	369%	405%	440%	448%	491%	534%
54	310%	340%	370%	386%	424%	461%	469%	515%	560%

	325%	356%	387%	404%	443%	482%	491%	538%	585%
55	325%	356%	387%	404%	443%	482%	491%	538%	585%
56	339%	372%	404%	422%	463%	503%	513%	562%	611%
57	354%	388%	422%	441%	483%	525%	535%	587%	638%
58	369%	404%	440%	459%	503%	547%	558%	612%	665%
59	384%	421%	458%	479%	524%	570%	(569%)	(624%)	(679%)
60	400%	438%	477%	(488%)	(535%)	(582%)			
61	(408%)	(447%)	(486%)						
62									
63									
64									
65									

Anhang 5

Vorfinanzierung der Überbrückungsrente (Art. 11 Abs. 4)

Alter beim Einkauf	Mögliches Guthaben im Zusatz-Sparkonto "Überbrückungsrente" in % der jährlichen Überbrückungsrente						
	Laufzeit der Überbrückungsrente						
	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre
25	45.8%	92.5%	140.1%	188.7%	238.2%	288.8%	340.3%
26	46.7%	94.3%	142.9%	192.5%	243.0%	294.6%	347.1%
27	47.6%	96.2%	145.8%	196.3%	247.9%	300.5%	354.1%
28	48.6%	98.1%	148.7%	200.2%	252.8%	306.5%	361.2%
29	49.6%	100.1%	151.7%	204.2%	257.9%	312.6%	368.4%
30	50.5%	102.1%	154.7%	208.3%	263.0%	318.8%	375.8%
31	51.6%	104.1%	157.8%	212.5%	268.3%	325.2%	383.3%
32	52.6%	106.2%	160.9%	216.7%	273.7%	331.7%	390.9%
33	53.6%	108.3%	164.2%	221.1%	279.1%	338.4%	398.8%
34	54.7%	110.5%	167.4%	225.5%	284.7%	345.1%	406.7%
35	55.8%	112.7%	170.8%	230.0%	290.4%	352.0%	414.9%
36	56.9%	115.0%	174.2%	234.6%	296.2%	359.1%	423.2%
37	58.1%	117.3%	177.7%	239.3%	302.1%	366.2%	431.6%
38	59.2%	119.6%	181.2%	244.1%	308.2%	373.6%	440.3%
39	60.4%	122.0%	184.9%	249.0%	314.4%	381.0%	449.1%
40	61.6%	124.5%	188.6%	253.9%	320.6%	388.7%	458.1%
41	62.8%	126.9%	192.3%	259.0%	327.1%	396.4%	467.2%
42	64.1%	129.5%	196.2%	264.2%	333.6%	404.4%	476.6%
43	65.4%	132.1%	200.1%	269.5%	340.3%	412.5%	486.1%
44	66.7%	134.7%	204.1%	274.9%	347.1%	420.7%	495.8%
45	68.0%	137.4%	208.2%	280.4%	354.0%	429.1%	505.7%
46	69.4%	140.2%	212.4%	286.0%	361.1%	437.7%	515.8%
47	70.8%	143.0%	216.6%	291.7%	368.3%	446.5%	526.2%
48	72.2%	145.8%	220.9%	297.5%	375.7%	455.4%	536.7%
49	73.6%	148.7%	225.3%	303.5%	383.2%	464.5%	547.4%
50	75.1%	151.7%	229.9%	309.6%	390.9%	473.8%	558.4%
51	76.6%	154.7%	234.5%	315.8%	398.7%	483.3%	569.5%
52	78.1%	157.8%	239.1%	322.1%	406.6%	492.9%	580.9%
53	79.7%	161.0%	243.9%	328.5%	414.8%	502.8%	592.5%
54	81.3%	164.2%	248.8%	335.1%	423.1%	512.8%	604.4%

55	82.9%	167.5%	253.8%	341.8%	431.5%	523.1%	616.5%
56	84.6%	170.9%	258.9%	348.6%	440.2%	533.6%	628.8%
57	86.3%	174.3%	264.0%	355.6%	449.0%	544.2%	641.4%
58	88.0%	177.8%	269.3%	362.7%	458.0%	555.1%	654.2%
59	89.8%	181.3%	274.7%	370.0%	467.1%	566.2%	(660.8%)
60	91.6%	184.9%	280.2%	377.4%	476.5%	(571.9%)	
61	93.4%	188.6%	285.8%	384.9%	(481.2%)		
62	95.3%	192.4%	291.5%	(388.7%)			
63	97.2%	196.3%	(294.4%)				
64	99.1%	(198.2%)					
65	(100.0%)						

Anhang 5a

Vorfinanzierung der Überbrückungsrente (Art. 11 Abs. 4): Übergangsgeneration für Frauen

Geburtsjahr	AHV-Referenzalter (bei Inkrafttreten der Reform per 1. Januar 2024)
1960 und älter	64 Jahre
1961	64 Jahre und 3 Monate
1962	64 Jahre und 6 Monate
1963	64 Jahre und 9 Monate
1964 und jünger	65 Jahre

Frauen mit Jahrgang 1961 oder jünger, welche bereits eine Überbrückungsrente der BLVK beziehen, die mittels einer Kürzung der Altersrente gemäss Art. 14 Abs. 5 finanziert wird, deren Laufdauer noch vor der Erhöhung des AHV-Referenzalters vereinbart wurde, können vor Erreichen des Alters 64 auf schriftliches Gesuch hin die Verlängerung der Laufdauer der Überbrückungsrente bis zum für sie neu geltenden Referenzalter beantragen.

Die Finanzierung der verlängerten Laufdauer erfolgt durch einen zusätzlichen Kürzungsbetrag ab dem für sie neu geltenden AHV-Referenzalter. Die Kürzung entspricht der Summe der zusätzlich bezogenen Überbrückungsrenten multipliziert mit dem reglementarischen Umwandlungssatz nach dem vorliegenden Reglement und beginnt mit Erreichen des neuen AHV-Referenzalters. Die Verlängerung der Laufdauer von Überbrückungsrenten, welche durch ein Zusatz-Sparguthaben «Überbrückungsrente» vorfinanziert wurden, erfolgt ebenfalls mittels Kürzung der Altersrente gemäss Art. 14 Abs. 9.

Anhang 6

Umwandlungssätze

Nachstehende Tabelle zeigt die Höhe der Umwandlungssätze zur Berechnung der Altersrente in Abhängigkeit des Alters im Zeitpunkt der Pensionierung:

Alter bei Pensiонierung	Umwandlungssätze	
	ab 01.08.2023	ab 01.08.2024
70	5.85%	5.76%
69	5.65%	5.56%
68	5.47%	5.38%
67	5.30%	5.21%
66	5.15%	5.05%
65	5.00%	4.90%
64	4.86%	4.76%
63	4.74%	4.63%
62	4.62%	4.51%
61	4.51%	4.39%
60	4.39%	4.28%
59	4.28%	4.17%
58	4.17%	4.06%

Die Umwandlungssätze können jederzeit von der Verwaltungskommission überprüft und angepasst werden. Bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes wird das Alter der versicherten Person auf Jahr und Monate genau berechnet (Interpolation). Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt dabei unberücksichtigt.

Modellbeispiel:

Geburtsdatum	4. August 1961
Datum der Pensionierung	31. August 2026
Für Höhe des Umwandlungssatzes massgebendes Alter bei Pensionierung	65 Jahre 0 Monate
Anwendbarer Umwandlungssatz	4.90%
Sparguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung	CHF 500 000
Höhe der lebenslänglichen jährlichen Altersrente (4.90% x CHF 500 000)	CHF 24 500

Anhang 7

Zinssätze

Gültige Zinssätze					
Gültig ab	BVG-Zinssatz	Unterjähriger Zinssatz (Mutationszinssatz)	Definitiver Zinssatz (Jahresendzinssatz)	Projektionszinssatz	Technischer Zinssatz (*)
01.01.2015	1.75%	2.00%	2.00%	2.00%	3.00%
01.01.2016	1.25%	1.75%	2.00%	2.00%	2.50%
01.01.2017	1.00%	1.50%	2.50%	2.00%	2.50%
01.01.2018	1.00%	1.50%	1.00%	2.00%	2.50%
01.01.2019	1.00%	1.00%	2.50%	2.00%	2.00%
01.01.2020	1.00%	1.00%	2.00%	2.00%	2.00%
01.01.2021	1.00%	1.00%	2.75%	2.00%	2.00%
01.01.2022	1.00%	1.00%	1.00%	2.00%	2.00%
01.01.2023	1.00%	1.00%	1.25%	2.00%	2.00%
01.01.2024	1.25%	1.25%	3.75%	2.00%	1.50%
01.01.2025	1.25%	1.25%	3.75%	2.00%	1.25%
01.01.2026	1.25%	1.25%	n.a.%	2.00%	n.a.%
01.01.2027	n.a.%	n.a.%	n.a.%	2.00%	n.a.%

(*) Der technische Zinssatz ist immer gültig per 31.12., das heisst für den massgebenden Jahresabschluss.

Anhang 8

Rückwirkende Mutationen bzw. Lohnkorrekturen

Rückwirkende Mutationen bzw. Lohnkorrekturen, gemeldet ohne eine automatisierte Schnittstelle der BLVK ab dem 1. Januar 2026

- 1** Das Portal für Arbeitgebende (Online-Lösung der BLVK) ist keine automatisierte Schnittstelle.
- 2** Die Arbeitgebenden können für die versicherten Arbeitnehmenden eine rückwirkende Mutation bzw. Lohnkorrektur innerhalb des laufenden Kalenderjahrs melden. Rückwirkende Mutationen bzw. Lohnkorrekturen können von diesem Grundsatz nicht abweichen.
- 3** Rückwirkende Korrekturen werden abgelehnt, sofern diese zeitlich vor einen Vorsorgefall resp. teilweisen Vorsorgefall (Pensionierung, Invalidität oder Tod) fallen, oder ein Freizügigkeitsfall (Austritt, Teilaustritt) eingetreten ist.

Rückwirkende Mutationen bzw. Lohnkorrekturen, gemeldet mit einer automatisierten Schnittstelle ab dem 1. Januar 2026

- 1** Wenn die Löhne bzw. Mutationen mit der automatisierten Schnittstelle gemeldet werden, melden die Arbeitgebenden diese maximal auf den 1. Januar des Vorjahres zurück, also höchstens 24 Monate rückwirkend.
- 2** Rückwirkende Korrekturen werden abgelehnt, sofern diese zeitlich vor einen Vorsorgefall resp. teilweisen Vorsorgefall (Pensionierung, Invalidität oder Tod) fallen, oder ein Freizügigkeitsfall (Austritt, Teilaustritt) eingetreten ist.
- 3** Mutationen welche vor den unter Absatz 1 maximal möglichen Zeitraum zurückgehen, melden die Arbeitgebenden als einmaligen Lohnzuschlag oder einmalige Lohnreduktion, ohne Angabe des betreffenden Zeitraums und ohne Angabe eines Beschäftigungsgrades. Der Korrekturbetrag wird mit der Schnittstelle zum Zeitpunkt der Meldung ohne Koordinationsbetrag als einmaliger versicherter Lohn berücksichtigt. Die Beiträge aus dieser einmaligen Korrektur richten sich nach dem geltenden Sparplan gemäss Anhang 2 und werden ab dem Zeitpunkt der Meldung verzinst. Diese Korrekturbeiträge haben keinen Einfluss auf die Berechnung der Toleranz und/oder individuellen (Übergangs-)Einlagen gemäss Art. 52, Art. 53 und oder Art. 54. Die Beiträge aus dieser einmaligen Mutation werden den Arbeitgebenden über die Schnittstelle zurückgemeldet.